



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Ingeborg Fogt Bergby
Grundlagen und aktuelle Entwicklungen
im Streitbeilegungsrecht
nach dem Energiechartavertrag
aus norwegischer Perspektive

November 2003

Heft 23

**Grundlagen und aktuelle Entwicklungen
im Streitbeilegungsrecht nach dem
Energiechartavertrag
aus norwegischer Perspektive**

Von

Ingeborg Fogt Bergby

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Ingeborg Fogt Bergby ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Skandinavischen Institut für Seerecht in Oslo, Abteilung Erdölrecht. Von 2002 bis 2003 hat sie an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Wirtschaftsrecht studiert und eine Magisterarbeit zum Thema Streitbeilegung im Investitionsschutzrecht verfasst.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 23

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-719-4

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
I. Thema	5
II. Hintergrund	5
III. Entstehungsgeschichte und die Organe des Energie-Charta-Prozesses	5
IV. Sinn und Zweck des Vertrages	6
B. Investitionsschutz unter dem Energiechartavertrag.....	7
I. Streitgegenstand.....	7
1. Investition	7
2. Investor	7
II. Die Schutznormen	8
1. Die Schutzstandards in Art. 10 ECT	8
2. Die Stabilisierungsklausel.....	9
3. Art. 11-14 ECT	10
C. Streitbeilegungsverfahren unter dem Energiechartavertrag	11
I. Überblick über Art. 26 ECT und diplomatischer Schutz.....	11
II. Voraussetzungen des Art. 26 ECT	11
III. Die grundsätzliche Lösung der Streitigkeit.....	12
IV. Erschöpfung des Rechtsweges.....	12
V. Auswahl des Schiedsverfahrensmechanismus.....	13
1. Die Gefahr des „Forum Shoppings“	13
2. Die Schiedsforen nach Art. 26 Abs. 4 ECT	14
3. Welches Forum soll der Investor wählen?	16
a) Ad hoc oder ständiges Schiedsgericht?	17
b) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts	17
c) Der Schiedsverfahrensort	18
d) Die Verfahrenszeit	18
e) Die Kosten des Schiedsverfahrens.....	19
f) Das anwendbare Recht	20
g) Das Verfahrensrecht.....	20
h) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs	21
i) Die Frage der Transparenz.....	22
j) Die Nationalität des Investors.....	22
VI. Zustimmung des Staates.....	22
1. Verzicht auf Staatenimmunität	23
2. Schiedsvereinbarung.....	23
VII. Anwendbares Recht – Das Verhältnis zwischen vereinbartem Recht und Art. 26 Abs. 6 ECT	24
1. Grammatikalische Auslegung.....	24
2. Systematische Auslegung.....	25
3. Teleologische Auslegung	25
4. Zusammenfassung.....	25

VIII.	Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs.....	25
1.	Allgemeines	25
2.	Anerkennung und Vollstreckung nach dem ECT.....	26
3.	Verzicht auf die staatliche Vollstreckungsimmunität	26
D.	Aktuelle Entwicklungen.....	27
I.	Streitbeilegung vor ICSID.....	27
1.	AES Summit Generation Ltd.-Ungarn	27
2.	Andere Schiedssprüche vor ICSID.....	28
II.	Streitbeilegung nach der UNCITRAL-Schiedsordnung.....	29
III.	Streitbeilegung vor der Stockholmer Handelskammer (SCC).....	29
E.	Norwegens Stellung zum Energiechartavertrag.....	29
I.	Die offizielle Stellungnahme zur ausstehenden Ratifikation.....	30
1.	Die Gesetzabteilung des Justiz- und Polizeiministeriums.....	30
2.	Das Ministerium für Öl und Energie.....	31
3.	Einzelheiten zu § 26 des norwegischen Grundgesetzes	32
II.	Eigene Bewertungen	33
F.	Vergleich zu anderen norwegischen Rechtsgebieten, in denen § 26 GG von entscheidender Bedeutung ist	33
I.	Die Frage der Mitgliedschaft in der Europäischen Union	33
1.	Mitgliedschaft als klarer Verstoß gegen § 26 GG.....	34
2.	Hintergrund des § 93 GG	34
3.	Reichweite des § 93 GG bei einem EU-Beitritt	35
II.	Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR.....	35
1.	Das norwegische Gesetz über das EWR-Abkommen, „EØS-loven“	36
2.	Möglicher Verstoß gegen § 26 GG – Art. 103 des EWR-Abkommens	36
3.	Notwendigkeit des § 93 GG für die Annahme des EWR-Abkommens....	37
III.	Das Schengen-Abkommen	37
1.	Die offizielle Stellungnahme – § 26 GG reicht aus.....	37
2.	Die Minderheit – Verstoß gegen § 26 GG	38
3.	Keine Anwendung des § 93 GG	38
4.	Verfassungsrechtlicher Unterschied zwischen dem Schengen-Abkommen und dem Energiechartavertrag?	39
IV.	Exkurs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	40
V.	Norwegens bilaterale Investitionsschutzverträge.....	41
VI.	Die jetzige Streitbeilegungslösung – Exkurs zum Freihandelsabkommen zwischen EFTA und Singapur	43
VII.	Annahme des Energiechartavertrages durch § 93GG?.....	43
G.	Die Zukunft des Streitbeilegungsmechanismus	44
Anhang I:	Art. 26 ECT	47
Anhang II:	Ratifikationsstaaten des Energiechartavertrages.....	49
Schrifttum	51

A. Einleitung

I. Thema

Thema dieser Arbeit ist das Streitbeilegungsverfahren nach dem Energiechartavertrag (Energy Charter Treaty – ECT). Art. 26 ECT regelt das Verfahren zwischen einer Vertragspartei und einem Investor. Art. 27 ECT regelt das Verfahren zwischen Vertragsparteien und Art. 29 ECT regelt spezielle handelsbezügliche Streitigkeiten, die nach dem System des WTO-Rechts gelöst werden. Hier wird nur das Investor-Staat Verfahren behandelt. Die Arbeit behandelt auch die norwegische Rechtslage hinsichtlich des ECT. Norwegen hat nämlich den Vertrag unterzeichnet, aber nicht ratifiziert und wird ihn wohl auch nicht ratifizieren. Die Gründe hierfür sind im Teil V der Arbeit dargelegt. Um ein besseres Verständnis zu ermöglichen, wird die Arbeit zunächst Hintergrund, Entstehungsgeschichte und Ziel des Energiechartavertrages beschreiben.

II. Hintergrund

In den letzten Jahren ist der Energieverbrauch weltweit gestiegen und wird weiter steigen. Vor allem in Asien, Lateinamerika und Osteuropa wird der Energiebedarf infolge erhöhter Lebensstandards ansteigen. Die Länder dieser Gebiete haben meistens genügend Energiequellen, um ihren Bedarf an Energie zu decken, ihnen fehlen aber häufig das Kapital und die Technologie, um die Energie zu nutzen. Deshalb sind sie von ausländischen Investoren abhängig.¹

Ausländische Investoren dagegen sind davon abhängig, möglichst sicher investieren zu können. Energieprojekte haben eine lange Laufzeit und das führt zu Risiken, wie z.B. Enteignungen, Verletzung abgeschlossener Investitionsverträge oder sonstigen regulatorischen Maßnahmen.² Die Investoren müssen vor diesen Risiken geschützt werden, was unter anderem Aufgabe des Energiechartavertrags ist. Erstens bietet der ECT Normen zum Schutz an. Zweitens ermöglicht es Art. 26 ECT privaten Investoren aus der Energiewirtschaft, eine Vertragspartei des ECT vor einem Schiedsgericht zu verklagen.

III. Entstehungsgeschichte und die Organe des Energie-Charta-Prozesses

Der Energiechartavertrag ist das rechtliche Rahmenwerk zu der politischen „European Energy Charter“.³ Der ehemalige niederländische Ministerpräsident, *Ruud Lubbers*, gab den Anstoß für die Energiecharta. Diese Charta wurde im Dezember 1991 mit dem Ziel unterzeichnet, die neuen Demokratien in Ost-Europa wirtschaftlich zu stärken und die politische Lage zu stabilisieren. Der Fall der Berliner Mauer, die Auflösung der Sowjetunion und das Ende des kalten Krieges wurden als Anlass

¹ *Happ*, RdE 2 (2002), 39 (42).

² Näher hierzu: *Happ*, Schiedsverfahren, 53 ff.

³ *Doré/De Bauw*, The Energy Charter Treaty, 5, bezeichnen die „European Energy Charter“ wie folgt: „The Charter ... is not an operational document and has no compulsory effect ..., it sets a political framework for further commitments to be undertaken in specific agreements.“

gesehen, die Unterschiede zwischen Ost und West zu vermindern.⁴ Durch die Charta wollte man eine Ost-West Kooperation erreichen. Der bundesdeutsche Gesetzesentwurf zum Energiechartavertrag nennt als Zielsetzung auch: „eine gesamteuropäische Energiegemeinschaft zu schaffen, die die Zusammenarbeit zwischen Ost und West auf eine neue Basis stellt“.⁵ Ein weiterer Grund war, dass man durch den Zugang zu den Energieressourcen in der ehemaligen Sowjetunion die Zufuhr von Energie in West-Europa sicherstellen wollte.⁶

Der Energiechartavertrag wurde am 17. Dezember 1994 verabschiedet⁷ und trat am 16. April 1998 in Kraft, als ihn die notwendigen 30 Staaten ratifiziert hatten (Art. 44 ECT). Bis jetzt (Januar 2003) haben 51 Staaten und die Europäische Gemeinschaft den Vertrag unterzeichnet. Allerdings fehlt es bei fünf Staaten an der Ratifikation, darunter Norwegen.⁸

Art. 34 ETC behandelt die „Energy Charter Conference“. Durch diesen und die folgenden Artikel des Teils VII ECT wird klar, dass der Vertrag die „Energy Charter Conference“ als internationale Organisation geschaffen hat, und zwar eine intergouvernementale Organisation. Die Konferenz besteht aus jeweils einem Vertreter der Vertragsparteien und ist das entscheidende Organ des Energie Charter Prozesses. Die Aufgaben der Konferenz sind im Abs. 3 festgelegt. Hierzu gehören z.B. die Umsetzung der Prinzipien der Charta und des Vertrages zu fördern (lit. a), die Entscheidung über Beitritte neuer Vertragsstaaten (lit. j) und Vertragsänderungen (lit. k).

Laut Art. 35 soll der Konferenz ein „Secretariat“ zur Verfügung stehen. Das Sekretariat ist der organisatorische Arm der Konferenz und soll sie hauptsächlich unterstützen; „provide the Conference with all necessary assistance“, (Abs. 4).

IV. Sinn und Zweck des Vertrags

Von seiner Idee her entspricht der Vertrag den Investitionsideen des *John Maynard Keynes* in der Havana Charter (in 1948).⁹

Gemäß Art. 2 ECT soll der Vertrag ein rechtliches Rahmenwerk für eine langfristige Kooperation zwischen den Vertragsparteien im Energiesektor schaffen („a legal framework in order to promote long-term co-operation in the energy field“). *Andrews-Speed* und *Wälde* sehen „[t]he main value of the Treaty“ als „to lower the political risk relating to undertaking and managing investments in energy in the signatory States“.¹⁰

Der Vertrag besteht aus vier Hauptteilen: Dem Handel mit Energieprodukten, der Energieeffizienz und dem Umweltschutz, dem Energietransit (Durchgang von Energie) und dem Investitionsschutz.¹¹ Das Streitbeilegungsverfahren ist in dem In-

⁴ *Energy Charter Secretariat*, What is the Energy Charter, 1.

⁵ *Frasl*, in: Köck (Hrsg.), Rechtsfragen an der Jahrtausendwende, 69.

⁶ *Andrews-Speed/Wälde*, *Transnational Cooperations* 5 (1996), 31 (34).

⁷ Abgedruckt in ILM 34 (1995), 381 ff.; BGBl. 1997 II, 4 ff.

⁸ *Energy Charter Secretariat*, What is the Energy Charter, 8; Außer Norwegen haben Australien, Weißrussland, Island und Russland den Vertrag nicht ratifiziert, siehe Anlage 2.

⁹ *Bamberger/Linehan/Wälde*, in: Roggenkamp/Ronne/Redgwell/del Guago (Hrsg.), *Energy Law in Europe*, 171.

¹⁰ *Andrews-Speed/Wälde*, *Transnational Cooperations* 5 (1996), 31 (32).

¹¹ *Energy Charter Secretariat*, Annual Report 2001, 5.

vestitionsschutzteil geregelt.

B. Investitionsschutz unter dem Energiechartavertrag

I. Streitgegenstand

Der Schutz ausländischer Investitionen wird im Teil III des Vertrages geregelt. Es ist wichtig, sich mit diesem Teil auseinander zu setzen, denn nur der Bruch von Verpflichtungen dieses Teils kann zum Streitbeilegungsverfahren zwischen dem Investor und einer Vertragspartei führen. Es muss aber deutlich gemacht werden, dass bei einem eventuellen Verfahren auch die Normen außerhalb des dritten Teils indirekt Anwendung finden können. Die anderen Normen, vor allem die des Teils IV, tragen nämlich dazu bei, den Inhalt des III. Teils zu präzisieren und auch zu modifizieren.¹² Beispielsweise wird die Souveränitätsbestimmung in Art. 18 ETC bei der Auslegung einiger Normen des III. Teils von Bedeutung sein.¹³

1. *Investition*

Gemäß Art. 26 Abs. 1 ETC muss sich die Streitigkeit auf eine Investition beziehen („relating to an Investment“). Fraglich ist somit, was eine Investition in diesem Sinne ist.

Art. 1 Abs. 6 definiert Investitionen sehr weit: „every kind of asset“. Das heißt also, dass jede Art von Vermögenswert umfasst ist.¹⁴ Danach folgt eine nicht abschließende Aufzählung von Vermögenswerten (lit. a-f), die unter anderem neben materiellen Vermögensgegenständen oder Gesellschaftsanteilen auch geistiges Eigentum, Lizenzen und sonstige vermögenswerte Rechte umfasst. Die zunächst weite Definition wird aber durch das Merkmal der Kontrolle der Investition eingeschränkt, wonach der Vermögenswert einem Investor unmittelbar oder mittelbar gehören oder von ihm kontrolliert werden muss, so genannte Direktinvestition „owned oder controlled directly or indirectly“. Eine (einleuchtende) Begrenzung steht in Abs. 6 letzter Satz. Danach müssen die Investitionen mit einer wirtschaftlichen Aktivität im *Energiesektor* verbunden sein („associated with an Economic Activity in the Energy Sector“).¹⁵

2. *Investor*

Die Streitigkeit muss weiter zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei entstanden sein. Die Bestimmung, wer Investor ist und damit Begünstigter im Sinne des Artikel 26 Abs. 1 ECT, ist ausschlaggebend für das Recht auf Durchführung eines Schiedsverfahrens. Art. 1 Abs. 7 definiert, was unter einem Investor zu verstehen ist. Sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften

¹² Wälde, JWT 5 (1995), 5 (58 f.).

¹³ Turner, Int. A.L.R 1 (1998), 166 (168).

¹⁴ Salacuse, in: Wälde (Hrsg.), The Energy Charter Treaty, 321 (332).

¹⁵ Näher hierzu: Happ, Schiedsverfahren, 120 ff.

und andere Organisationen können Investoren sein, wenn sie gemäß Art. 1 Abs. 6 einen Vermögenswert besitzen oder kontrollieren. Eine natürliche Person kann nur Investor sein, wenn sie die Nationalität einer Vertragspartei oder einen ständigen Aufenthalt dort hat.¹⁶ Ist eine Gesellschaft Investor, muss diese nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei gegründet worden sein und auch in diesem Staat ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.¹⁷

II. Die Schutznormen

1. Die Schutzstandards in Art. 10 ECT

Die grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien ausländischen Investoren gegenüber, steht in Art. 10 Abs. 1, Satz 3-4. Die Investitionen sollen eine faire und gerechte Behandlung sowie Schutz und Sicherheit genießen („fair and equitable treatment“ und „enjoy the most constant protection and security“). Der Vertrag regelt nicht den Inhalt einer fairen und gerechten Behandlung, sondern setzt die Begriffe als bekannt voraus. „Fair and equitable treatment“ ist nämlich Ausdruck des völkerrechtlichen Minimalstandards für Investitionsschutz.¹⁸ Dieser allgemeine Standard ist von dem Recht des Gaststaates unabhängig und das nationale Recht muss sich an den Grundsätzen des Standards ausrichten. Hierunter fallen z.B. der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Pflicht des Gaststaates zum Schutz ausländischen Eigentums.¹⁹

Der Vertrag regelt auch das Recht auf Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung (siehe unten), was zunächst von dem Begriff „faire und gerechte Behandlung“ zu unterscheiden ist. Die Begriffe sind inhaltlich ähnlich, aber können einander ergänzen: Dem Begriff „faire und gerechte Behandlung“ wird unter anderem immer Bedeutung zukommen, wenn die Meistbegünstigungsklausel oder die Inländergleichbehandlung versagen, z.B. weil der Staat auch seine eigenen Investoren nur unzureichend schützt. In so einem Fall wird ein adäquater Investitionsschutz sichergestellt. Im Endeffekt kann also ein ausländischer Investor besser behandelt werden als ein inländischer.²⁰

Wenn es zum Grundsatz „most constant protection and security“ kommt, wird das Maß an Schutz und Sicherheit so interpretiert, dass der Staat nur zu dem Schutz verpflichtet ist, der vernünftigerweise erwartet werden kann. Diesem Grundsatz zu Folge ist der Gaststaat nicht für alle entstehenden Schäden verantwortlich.²¹

Die Inländergleichbehandlung und die Meistbegünstigung werden in Art. 10 Abs. 3 und 7 geregelt. Nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung sind ausländi-

¹⁶ Art. 1 Abs. 7 a) i) ECT.

¹⁷ *Happ*, RdE 2 (2002), 39 (42) und Art. 1 Abs. 7 a) ii) ECT. Für den ECT ist also allein die Gründungstheorie einschlägig und nicht die so genannte Sitz- und Kontrolltheorie (wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und wer die Kontrolle der Gesellschaft ausübt). Das Merkmal der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein erforderliches Merkmal, um Briefkastenfirmen zu verhindern.

¹⁸ *Wälde*, JWT 5 (1995), 5 (41).

¹⁹ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 81.

²⁰ *Ibid.*, 81.

²¹ *Salacuse*, in: *Wälde* (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 321 (340).

sche Investoren nicht schlechter zu behandeln als die inländischen Investoren. Dies führt zu Chancengleichheit und Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Investoren.²² Nach der Meistbegünstigungsklausel müssen Begünstigungen eigenen und anderen Investoren gegenüber auf ausländische Investoren erstreckt werden.²³

2. Die Stabilisierungsklausel

Was aber unter Art. 10 neuartig ist, ist die sog. Stabilisierungsklausel in Abs. 1 letzter Satz. Hiernach muss jede Vertragspartei jegliche Verpflichtungen, die sie mit einem Investor oder seiner Investition eingegangen ist, einhalten („shall observe any obligation it has entered into“). Diese Klausel ist als eine Art Ersatz für den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz *pacta sunt servanda* gedacht.²⁴ Der Wortlaut der Klausel spricht für eine weite Auslegung und umfasst insbesondere auch einseitig durch den Staat gemachte Zusagen. Es ist aber fraglich, ob und inwieweit sonstige vertragliche Verpflichtungen, die der Gaststaat mit dem Investor eingegangen ist, bei denen die Investition nur indirekt betroffen ist, von der Stabilisierungsklausel umfasst sind (z.B. Verträge über Transport und Telekommunikation).²⁵ Wahrscheinlich wollten die Vertragsparteien nur Investitionsverträge im engeren Sinne schützen. Dafür spricht jedenfalls der Zweck des Vertrages (oben I Punkt 4.) und die Überschrift des Art. 10; „Förderung und Schutz von Investitionen“. Obwohl der Wortlaut „any obligations“ umfasst, kommt *Wolfgram* zu der Lösung, dass die Stabilisierungsklausel nur auf reine Investitionsverträge Anwendung findet.²⁶

Weiterhin schützt die Klausel davor, dass ein Staat seine Rechtsordnung zum Nachteil eines Investors ändert. Die Rechtsordnung kann zwar geändert werden (der Staat ist souverän), dann aber hat der Investor Anspruch auf Entschädigung.²⁷

Im Annex IA des ECT haben Australien, Kanada, Ungarn und Norwegen gegen die Stabilisierungsklausel einen Vorbehalt angebracht.²⁸ Sie erlauben also nicht, dass ein Streitfall im Sinne des letzten Satzes von Art. 10 Abs. 1 einem internationalen Schiedsgericht vorgelegt wird.²⁹

²² *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 84.

²³ *Wälde*, JWT 5 (1995), 5 (43 ff.).

²⁴ *Paasivirta*, in: *Wälde* (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 349 (350).

²⁵ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 87.

²⁶ *Ibid.*, 89.

²⁷ *Happ*, Schiedsverfahren, 125 m.w.N.

²⁸ *Happ*, GYIL 45 (2002), 331 (356), schreibt, dass nur Australien, Ungarn und Norwegen Vorbehalte angebracht haben. Es scheint, als habe Kanada seinen Vorbehalt zurückgezogen. Eine diesbezügliche E-Mail an the Energy Charter Secretary, blieb bis jetzt (06.06.03) unbeantwortet.

²⁹ Es ist bisher nicht gelungen, eine offizielle Erklärung hinsichtlich Norwegens Vorbehalt zu erlangen. Vielleicht hat Norwegen einen Vorbehalt eingeräumt, weil die Stabilisierungsklausel die Staaten für immer bindet – dies wäre von so eingreifendem Charakter, dass die Klausel gegen § 26 des Grundgesetzes verstößt.

3. Art. 11-14 ECT³⁰

Art. 11 ETC betrifft im Wesentlichen die freie Auswahl des zu beschäftigenden Personals in Schlüsselpositionen. Das Recht der freien Auswahl wird auf das Personal von Investitionen des Investors erstreckt. So ist z.B. das Personal in den Tochterfirmen umfasst. Diese Regelung ist notwendig, um die Kontrolle über den erworbenen Vermögensgegenstand auszuüben. Der Investor möchte natürlich qualifiziertes und vertrauenswürdigen Personal einsetzen, was manchmal im Heimatstaat einfacher zu finden ist. Ohne eine besondere Regelung könnte der Gaststaat kraft seiner Gebiets- und Personalhoheit die freie Auswahl des Personals verhindern, z.B. könnte er einer Person, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzt, die Einreise verweigern oder sie später aus dem Land ausweisen.

Art. 12 ETC regelt Entschädigung, Rückgabe etc. aufgrund Bürgerkriegs, Notstands, innerer Unruhen und ähnlichem. Wichtig ist, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, alle Investoren gleich zu behandeln, egal ob sie einheimisch sind oder aus einem Vertrags- oder Drittstaat kommen (Art. 12 Abs. 1 letzter Satz).

Art. 13 ETC verbietet in Abs. 1 Enteignungen und ähnliche Maßnahmen, die die gleiche Wirkung wie Enteignungen haben, so genannte schleichende Enteignungen. Ein Beispiel hierfür ist die Einsetzung eines Vermögensverwalters durch den Staat. Der Investor bleibt zwar rechtlicher Eigentümer, kann aber nicht mehr die Kontrolle über den erworbenen Gegenstand ausüben.³¹

Ausnahmen sind in Art. 13 Abs. 1 lit. a-d geregelt und betreffen Enteignungen, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht diskriminierend sind, nach einem rechtstaatlichen Verfahren erfolgen und eine umgehende, wertentsprechende und tatsächlich verwertbare Entschädigung zur Folge haben.

Art. 14 Abs. 1 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals. Der Transfer soll effektiv sein und in einem marktüblichen Wechselkurs erfolgen (Abs. 2). Wirft nämlich die Investition Gewinne ab, so will der Investor die Profite nach seinen Vorstellungen verwenden. Meistens beabsichtigt der Investor, Gewinne in sein Heimatland zu transferieren. Diese Norm soll dann unter anderem verhindern, dass Staaten die Wechselkurse manipulieren und sich somit ihrer Verpflichtungen entziehen.³² Ausnahmen stehen in Abs. 4-6 und besagen unter anderem, dass die Zurückführung von Gewinnen unterbunden werden kann, sofern der Gläubigerschutz dies erfordert, nationale Gesetze dies vorschreiben oder Gerichtsentscheidungen dies verlangen, solange die einschlägigen Vorschriften in gerechter und nicht diskriminierender Weise nach Treu und Glauben angewendet werden.

In Kombination mit dem Streitbeilegungsverfahren des Vertrages bieten diese Bestimmungen einen wichtigen Schutz für private Investoren.³³

³⁰ Näher hierzu: *Happ*, Schiedsverfahren, 125 ff.

³¹ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 99.

³² *Wälde*, JWT 5 (1995), 5 (56).

³³ *Turner*, Int. A.L.R. 1 (1998), 166 (167).

C. Streitbeilegungsverfahren unter dem Energiechartavertrag

I. Überblick über Art. 26 ECT und diplomatischer Schutz

Art. 26 ECT regelt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei. Nach Art. 26 Abs. 2 ECT kann ein Investor eine Vertragspartei, die in seine Rechte eingreift, entweder vor nationalen Gerichten des Gaststaates verklagen, ein zuvor mit dem Gaststaat vereinbartes Streitbeilegungsverfahren einleiten, oder die Vertragspartei vor einem Schiedsgericht gemäß Art. 26 Abs. 4 ECT verklagen. *Bamberger, Linehan und Wälde* charakterisieren die Möglichkeit des Investors, eine Vertragspartei vor einem Schiedsgericht zu verklagen, als „[p]erhaps the most important aspect of the ECT’s investment regime“.³⁴

Bisher bestand die einzige Möglichkeit eines Investors darin, seinen Heimatstaat um *diplomatischen Schutz* zu ersuchen. Dies ist jedoch mitunter problematisch, da zunächst außer Enteignungen der Bruch eines völkerrechtlichen Investitionsvertrag nach dem Völkerrecht nicht sanktioniert ist. Weiter wird diplomatischer Schutz nur für Staatsangehörige und Staatszugehörige (bei juristischen Personen) ausgeübt.³⁵ Bei transnationalen Unternehmen kann es schwierig sein, die Staatszugehörigkeit zu bestimmen.³⁶ Außerdem muss eine enge Beziehung zwischen dem Heimatstaat und dem Unternehmen bestehen, bevor der Heimatstaat diplomatischen Schutz ausübt. Wichtig ist auch, dass der nationale Rechtsweg grundsätzlich durch den Investor erschöpft sein muss (local remedies rule), was viel Zeit und Geld kostet und kaum Erfolg verspricht.³⁷ Dazu kommt, dass der Heimatstaat sich häufig weigert, den Schutz auszuüben, weil die Streitigkeit dann zu einer politischen Angelegenheit zwischen den betroffenen Staaten wird.³⁸ Der Investor hat auch keinen Anspruch auf diplomatischen Schutz.³⁹

Durch Art. 26 ECT kann der Investor also, ohne Vertragspartei des ECT zu sein und ohne zusätzlichen Schiedsvertrag, die Verletzung des Vertrages rügen. *Happ* zieht den Schluss, dass die Investoren durch diese direkte Klagemöglichkeit völkerrechtsummittelbare Rechte haben und somit eine neue Gruppe von Völkerrechtssubjekten bilden.⁴⁰

II. Voraussetzungen des Art. 26 ECT

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Art. 26 ECT zur Anwendung kommt:

³⁴ *Bamberger/Linehan/Wälde*, in: Roggenkamp/Ronne/Redgwell/del Guago (Hrsg.), *Energy Law in Europe*, 183.

³⁵ *Gloria*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 302.

³⁶ *Fischer/Köck*, *Allgemeines Völkerrecht*, 140.

³⁷ *Herdegen*, *Internationales Wirtschaftsrecht*, 84.

³⁸ *Paulsson*, in: Wälde (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 423 (441).

³⁹ *Fischer/Köck*, *Allgemeines Völkerrecht*, 142.

⁴⁰ *Happ*, *Schiedsverfahren*, 139-164, insbesondere 163.

- 1) Es muss eine Streitigkeit zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei vorliegen.
- 2) Die Streitigkeit muss eine Investition im Gebiet des Gaststaats betreffen.
- 3) Die Streitigkeit muss sich auf einen behaupteten Verstoß der Vertragspartei (der Gaststaat) aus Teil III des ECT beziehen.

III. Die grundsätzliche Lösung der Streitigkeit

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Streitparteien versuchen, den Streit *gütlich* beizulegen. Hierfür besteht eine Frist von drei Monaten, Art. 26 Abs. 2 ECT. *Happ* nennt die Frist „Abkühlungsfrist“ und meint, dass sie dem Staat eine Chance bietet, umstrittene Maßnahmen rückgängig zu machen.⁴¹ *Wolfgram* dagegen bemerkt, dass die Frist sehr kurz ist, wenn man bedenkt, dass Investitionsstreitigkeiten in der Regel komplexe Sachverhalte betreffen.⁴² Trotzdem ist eine gütliche Lösung offensichtlich von beiden Parteien zu bevorzugen, wozu eine Frist, obwohl kurz, beitragen kann.

IV. Erschöpfung des Rechtsweges

Bevor man eine Streitigkeit einem internationalen Streitbeilegungsforum vorlegen lassen darf, muss normalerweise der nationale Rechtsweg des Gaststaates erschöpft sein.⁴³ Der Energiechartavertrag sieht jedoch eine andere Lösung vor. Gemäß Art. 26 Abs. 2 a) bis c) ECT kann der Investor zwischen den drei dort genannten Verfahrensweisen wählen, wenn eine gütliche Lösung nicht erreicht wurde. Es ist somit klar, dass der Gang zu den nationalen Gerichten nur eine mögliche Verfahrensvariante ist.⁴⁴

Wenn aber der Investor die Streitigkeit vor den Gerichten des Gaststaates eingebracht hat, muss dieses Verfahren aufgrund der anderweitigen Rechtshängigkeit (*lis pendens*) durchgeführt werden, bevor der Investor die Streitigkeit durch einen der in Art. 26 Abs. 4 genannten Schiedsforen beilegen lassen darf. Voraussetzung der *lis pendens* ist zunächst, dass Streitparteien sowie Streitgegenstand identisch sind, was hier ohne weiteres erfüllt ist. Beide Foren müssen darüber hinaus in gleicher Weise für die Streitbeilegung zuständig sein. Hat aber der Gaststaat die Streitigkeit vor den nationalen Gerichten eingebracht, ist es dem Investor jederzeit freigestellt, zur Streitbeilegung nach dem ECT zu wechseln.⁴⁵

⁴¹ *Ibid.*, 130.

⁴² *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 36.

⁴³ Siehe oben Seite 12.

⁴⁴ *Vandevelde*, in: *Wälde* (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 409 (416); *Wälde*, *JWT* 5 (1995), 5 (60).

⁴⁵ *Wälde*, *JWT* 5 (1995), 5 (60).

V. Auswahl des Schiedsverfahrensmechanismus

Falls eine gütliche Lösung nicht erreicht wird, kann der Investor gemäß Art. 26 Abs. 2 ECT zwischen drei vorgegebenen Wegen wählen:

- Gemäß Art. 26. Abs. 2 a) kann er die Streitigkeit durch die Zivil- oder Verwaltungsgerichte der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei beilegen lassen.
- Gemäß Art. 26 Abs. 2 b) kann er die Streitigkeit im Einklang mit einem anwendbaren, zuvor vereinbarten Streitbeilegungsverfahren beilegen lassen.
- Gemäß Art. 26. Abs. 2 c) kann er die Streitbeilegung nach den weiteren Bestimmungen des Artikels 26 wählen.

1. Die Gefahr des „Forum Shoppings“

Diese Option birgt jedoch die Gefahr des „Forum Shoppings“. Mit dem Begriff „Forum Shopping“ ist hier gemeint, dass der Investor erneut die Streitigkeit vor einem zweiten Forum vorlegen kann. Die verschiedenen Rechtsmittel des Energiechartavertrages schließen sich nämlich nicht gegenseitig aus. Ein Investor kann z.B. zuerst vor die nationalen Gerichte gehen, und sollte er mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein, hat er immer noch die Möglichkeit, den Gaststaat vor einem der in Art. 26 Abs. 4 ECT genannten Schiedsgerichte zu verklagen.⁴⁶ Dadurch wird de facto eine Superrevisionsinstanz gegenüber den nationalen Gerichten geschaffen. Der Investor kann aber nicht den umgekehrten Weg gehen, also zuerst das Schiedsgericht und dann die nationalen Gerichte anrufen, aufgrund der Einrede der Rechtskraft des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist gemäß Art. 26 Abs. 8 ECT endgültig und für die Parteien verbindlich.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Investor und der Gaststaat einen privaten Investitionsvertrag mit einer Streitbeilegungsklausel geschlossen haben, wie es in Art. 26 Abs. 2 b) vorhergesehen ist? Kann der Investor, falls er z.B. mit der Zusammensetzung oder mit dem Ergebnis des Schiedsgerichts unzufrieden sein sollte, die Streitigkeit nach dem ECT beilegen lassen?

Nach dem Wortlaut des Energiechartavertrages besteht diese Möglichkeit. Art. 26 Abs. 3 b) i) ECT zu Folge können nämlich die Staaten gegen das „Forum Shopping“ einen Vorbehalt anbringen. Annex ID enthält eine Liste der Vertragsparteien, die einem Investor nicht erlauben, dieselbe Streitigkeit später nach Art. 26 ECT erneut einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen, wenn der Investor die Streitigkeit bereits vor ein nationales Gericht des Gaststaates gebracht hat *oder* die Streitigkeit im Einklang mit einem privaten Investitionsvertrag vor ein Schiedsgericht gebracht worden ist. Hat sich der Investor also für ein Streitbeilegungsforum gemäß einem zuvor vereinbarten Streitbeilegungsverfahren oder für die nationalen Gerichte entschieden, so ist diese Wahl für ihn verbindlich. Ein Vorbehalt wird wohl in der Praxis bedeuten,

⁴⁶ *Ibid.*, 58.

dass die Investoren die Streitigkeit nicht vor den nationalen Gerichten einbringen werden.⁴⁷

Die Liste enthält 24 Vertragsparteien, also die Hälfte der Vertragsparteien, hierunter die Europäische Gemeinschaft, Russland und Norwegen, aber nicht Deutschland.⁴⁸ Liegt kein Vorbehalt vor, stehen dem Investor nach dem ECT alle Wege offen.

In der Lehre wird aber behauptet, dass der Energiechartavertrag hier anders ausgelegt werden muss.⁴⁹ Wenn der Investor und der Gaststaat einen Investitionsvertrag ausgehandelt haben, der ein anderes Schiedsgericht vorsieht, kann der Investor nach allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien nicht gegen dessen Schiedsspruch Klage vor einem in Art. 26 ECT benannten Schiedsgericht erheben. Der private Investitionsvertrag hat als spezieller Vertrag Vorrang gegenüber dem generellen ECT, jedenfalls so lange, wie der private Vertrag für den Investor eine freie Wahl von unabhängigen internationalen Schiedsgerichten vorsieht. Zweck des Art. 26 ECT ist es, dafür zu sorgen, dass der Investor Zugang zu einem internationalen Schiedsgericht hat, aber nur in Übereinstimmung mit allgemeinen anerkannten zivilrechtlichen Prinzipien.

Für diese Lösung spricht die Berücksichtigung der Privatautonomie. Gegen den Vorrang der vertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit spricht, dass ein vertragliches Schiedsverfahren nicht notwendigerweise zwischen den Streitparteien vereinbart worden sein muss, sondern auch in internationalen Verträgen mit dem Heimatstaat des Investors begründet worden sein kann.⁵⁰

Bedauerlicherweise bietet der Wortlaut des Art. 26 ECT eine Lösung, die wichtigen Prinzipien des Zivilrechts widerspricht, denn dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten und höchst wahrscheinlich auch dazu, dass viele Vertragsparteien nur vorsichtshalber gegen das „Forum Shopping“ Vorbehalte anbringen. Bei den Staaten, die keine derartigen Vorbehalte erklärt haben, ist es jedenfalls für den Investor begrüßenswert, mehrere Verfahrensalternativen zu haben.⁵¹

2. Die Schiedsforen nach Art. 26 Abs. 4 ECT

Der Investor kann zwischen drei verschiedenen Schiedsforen wählen. Dafür hat er dem bevorzugten Forum seine schriftliche Zustimmung zu erteilen (Art. 26 Abs. 4 ECT).

Art. 26 Abs. 4 a) i) ECT regelt das Schiedsverfahren vor „The International Centre for Settlement of Investment Disputes“, hiernach ICSID genannt, wenn sowohl der Heimatstaat des Investors als auch der Gaststaat Vertragsparteien des ICSID-Übereinkommens⁵² sind. Das ICSID-Übereinkommen wurde von der Weltbank mit

⁴⁷ Vandeveldde, in: Wälde (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 409 (415).

⁴⁸ Gemäß Art. 26 Abs. 3 b) ii) ECT müssen die im Annex ID aufgeführten Vertragsparteien im Interesse der Transparenz ihre diesbezüglichen politischen Ausrichtungen, Gepflogenheiten und Bedingungen schriftlich mitteilen. Siehe *Transparency Document* des *Energy Charter Secretariat*, erhältlich im Internet: <<http://www.encharter.org>>, besucht am 18. März 2003.

⁴⁹ Wälde, *JWT* 5 (1995), 5 (59 ff.).

⁵⁰ Wolfgram, *Investitionsschiedsgerichtsbarkeit*, 133.

⁵¹ *Ibid.*, 135.

⁵² Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, für Unterzeichnung am 18. März 1965 in Washington eröffnet, am 14. Oktober 1966 in Kraft getreten.

dem Ziel ausgearbeitet, ausländische Investitionen in Entwicklungsländern zu fördern, indem eine neutrale Institution für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten geschaffen wurde.⁵³ Einer der Vorteile der ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit besteht darin, dass sie speziell für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten konzipiert worden ist.⁵⁴ Wichtig ist, dass sich der Gaststaat und der Investor auf gleicher Ebene treffen und dass die Zuständigkeit staatlicher Gerichte des Gaststaates und die Gewährung diplomatischen Schutzes ausgeschlossen sind, Art. 26 und 27 ICSID-Übereinkommen.⁵⁵

Das ICSID-Übereinkommen ist von 154 Staaten unterzeichnet worden und in 139 Staaten in Kraft getreten.⁵⁶ ICSID verwaltet und betreut die Schiedsverfahren, führt sie aber selbst nicht durch; das ist Aufgabe der Schiedsgerichte, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens zustande kommen, Art. 36 ff. ICSID-Übk. ICSID besteht aus einem Verwaltungsrat⁵⁷ und einem Sekretariat⁵⁸. Jeder Vertragsstaat sendet einen Vertreter zum Verwaltungsrat (Art. 4 Abs. 1 ICSID-Übk.), dessen Vorsitzender der Präsident der Weltbank ist.⁵⁹

Art. 26 Abs. 4 a) ii) ECT regelt das Schiedsverfahren, wenn nur eine der beiden Vertragsparteien des ECT zugleich Vertragsstaat des ICSID-Übereinkommens ist. Dann findet das Verfahren nicht nach den Regeln des ICSID-Übereinkommens statt, sondern nach den Regeln für die Zusatzeinrichtung des ICSID-Übereinkommens, die „Additional Facility Rules“.⁶⁰ Diese wurden 1978 vom ICSID-Verwaltungsrat beschlossen, damit das ICSID-Sekretariat auch Verfahren administrieren kann, obwohl das Sekretariat gemäß Art. 25 ICSID-Übk. nicht zuständig ist.⁶¹

Gemäß Art. 26 Abs. 4 b) ECT kann der Investor einen Einzelschiedsrichter oder eine ad hoc Schiedskommission nach den UNCITRAL-Schiedsregeln⁶² mit der Streitbeilegung betrauen. Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Commission on International Trade Law), UNCITRAL, ist ein ständiger Ausschuss der Vereinten Nationen. Ihre Aufgabe besteht in der Förderung der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts. Dabei zählt die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu den vordringlichsten Aufga-

⁵³ *Lionnet*, Handbuch, 300; *Happ*, Schiedsverfahren, 96.

⁵⁴ *Lörcher*, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung, 158.

⁵⁵ *Ibid.*, 159. Gemäß Art. 26 ICSID-Übk. wird aus der Zustimmung der Parteien der Ausschluss anderer Rechtsmittel gefolgert, *sofern* die Parteien nichts anderes bestimmen („unless otherwise stated“). Gemäß Art. 27 ICSID-Übk. kann der Heimatstaat erst diplomatischen Schutz ausüben, wenn der Gaststaat den von einem ICSID-Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch nicht befolgt.

⁵⁶ Stand 26. März 2003, siehe <<http://www.worldbank.org/icsid/constate/c-states-en.htm>>, besucht am 21. Mai 2003.

⁵⁷ Art. 4 ff. ICSID-Übk.

⁵⁸ Art. 9 ff. ICSID-Übk.

⁵⁹ Art. 5 ICSID-Übk.

⁶⁰ Rules Governing the Additional Facility for the Administration of Proceedings by the Secretariat of the International Centre for Settlement of Investment Disputes, veröffentlicht in Doc. IC-SID/11 (June 1979).

⁶¹ *Lörcher*, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung, 165.

⁶² The Arbitration Rules of the United Nations Commission on International Trade, am 28. April 1976 von UNICTRAL angenommen und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1976 zur Verwendung empfohlen.

ben.⁶³ Die UNCITRAL-Regeln sind für Anwendung auf Ad-hoc-Schiedsverfahren konzipiert worden, denn UNCITRAL kann als Unterorganisation der Vereinten Nationen keine Administrationsaufgaben übernehmen, welche die Schiedsgerichte normalerweise ausführen. Die UNCITRAL-Schiedsregeln haben im Handelsverkehr zwischen Entwicklungsländern einen breiten Anwendungsbereich gefunden; es ist hier schwieriger, eine benennende Stelle in einem neutralen Land zu finden, als in Industriestaaten. Die detaillierte Verfahrensordnung trägt außerdem dazu bei, technischen Mängeln bei Ad-hoc-Vereinbarungen, die auf geringen Erfahrungen mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit beruhen, vorzubeugen.⁶⁴

Art. 26 Abs. 4 c) ECT bietet dem Investor weiter die Wahl, die Streitigkeit vor die Schlichtungsinstitution der Stockholmer Handelskammer, „under the Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce“, hiernach SCC genannt, zu bringen.⁶⁵ Die Schlichtungsinstitution existiert seit 1917. Zwar ist sie ein rechtlich unselbständiger Teil der Handelskammer, sie ist aber organisatorisch von ihr getrennt und unabhängig.⁶⁶ SCC ist eine der drei weltgrößten Institutionen für die Streitbeilegung von internationalen Handelssachen. Die politische Neutralität Schwedens, die geographische Lage und die historische Entwicklung tragen zur allgemeinen Anerkennung der Institution in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei.⁶⁷ Wahrscheinlich wegen der guten Beziehung zu Russland und den ehemaligen Staaten der Sowjetunion wurde die Stockholmer Handelskammer als Option in den Energiechartavertrag aufgenommen.⁶⁸ Die SCC hat sich schon immer mit dem Ost-West-Wirtschaftsverkehr beschäftigt und das zählt zu einem ihrer Vorteile.⁶⁹ Die in dem ECT gewählte Kombination, ICSID-UNCITRAL-SCC, ist zum ersten Mal in einem multilateralen, völkerrechtlichen Streitbeilegungs-Vertrag vereinbart worden.⁷⁰

Aden merkt an, dass die SCC-Schiedsregeln eine gute Alternative sind, wenn die Parteien einerseits einen zu großen Einfluss des Schiedsgerichtshofs befürchten, aber andererseits auch nicht völlig auf einen institutionellen Rückhalt bei der Durchführung des Verfahrens verzichten wollen.⁷¹

3. Welches Forum soll der Investor wählen?

Welches Forum der Investor letztlich wählt, ist ganz seine Entscheidung. Weil es in Investitionsverfahren normalerweise um sehr hohe Beträge geht, ist es aber für den

⁶³ *Zuleger*, Die UNCITRAL-Schiedsregeln, 30.

⁶⁴ *Ibid.*, 36.

⁶⁵ Rules of the Institute of the Stockholmer Chamber of Commerce, verabschiedet von der SCC und in Kraft seit dem 1. Januar 1988. Die letzte Fassung ist vom 1. April 1999.

⁶⁶ *Lionnet*, Handbuch, 287.

⁶⁷ *Ibid.*, 248.

⁶⁸ *Ibid.*, 43. *Gundersen*, Investeringsvernet i Energichartertraktaten, 23.

⁶⁹ Siehe <<http://www.chamber.se/arbitration>>, besucht am 7. Januar 2003.

⁷⁰ *Wolffgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 41.

⁷¹ *Aden*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, (1. Aufl.), 46; (In der 2. Auflage wurde zu einer Neukommentierung der SCC-Regeln kein Anlass gesehen und auf die 1. Auflage verwiesen, *Aden*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, (2. Aufl.), 49).

Investor wichtig, dass er sich für das für ihn richtige Forum entscheidet. Einige Überlegungsmomente werden hier angeführt.⁷²

a) *Ad-hoc oder ständiges Schiedsgericht?*

Erstens muss sich der Investor überlegen, ob er ein Verfahren vor einem Ad-hoc-Schiedsgericht oder einem ständigen Schiedsgericht bevorzugt. Das Verfahren mit einem ad hoc Schiedsverfahren wird meistens billiger sowie häufig flexibler und kompakter, als vor einem ständigen Schiedsgericht, denn es muss nicht durch die eigene Bürokratie der Schiedsinstitution gehen.⁷³ Bevorzugt der Investor ein Verfahren mit verfahrensbegleitenden Dienstleistungen und vorgefertigten Klauseln im Falle einer Verfahrensstörung, sollte er sich vielleicht eher für eine ständige Schiedsinstitution entscheiden. Eine ständige Institution erhöht auch die Vorhersehbarkeit der Entscheidung, was von einigen als vorteilhaft angesehen wird.⁷⁴

b) *Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts*

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sowie der Umfang der Beteiligung der Parteien ist ein psychologisch wichtiges Argument in einem Streitbeilegungsverfahren. Das Vertrauen der Parteien gegenüber den Schiedsrichtern und die Akzeptanz des Schiedsspruchs werden erhöht, wenn die Parteien die Schiedsrichter selber ernennen können. Viele sehen diese Möglichkeit als *den Grund*, die Streitigkeit vor einem Schiedsgericht beilegen zu lassen, anstatt vor den nationalen Gerichten.⁷⁵ Nach den nach dem Energiechartavertrag aktuellen Verfahrensordnungen können die Parteien selber die Schiedsrichter und die Anzahl der Richter bestimmen, insofern ist es gleichgültig welches Forum der Investor wählt.⁷⁶ Gleichwohl zeigt die Praxis, dass die Parteien sich zum Teil über die Ernennung nicht einigen können. Dann können die Institutionen, bzw. der ständige Schiedsgerichtshof in Den Haag betreffs der UNCITRAL-Regeln, das Schiedsgericht selber zusammensetzen.⁷⁷

⁷² Ein Vergleich des ICSID-Übereinkommens, der Zusatzeinrichtung des ICSID-Übk. (Additional Facility), der UNCITRAL-Regeln und der SCC-Regeln. Nur 6 Vertragsstaaten des Energiechartavertrages (Tajikistan, Kyrgyzstan, Liechtenstein, Moldova, Polen und Malta) und die Europäische Gemeinschaft haben das ICSID-Übk. nicht ratifiziert (Stand 18. Juni 2003). Ein Verfahren nach der Zusatzeinrichtung des ICSID-Übk. wird daher eher selten stattfinden. Die Vertragstexte sind erhältlich im Internet: <<http://www.worldbank.org/icsid/basicdoc/basicdoc.htm>>, <<http://www.worldbank.org/icsid/facility/facility.htm>>, <<http://www.uncitral.org/en-index.htm>>, <<http://www.chamber.se/arbitration>>, alle besucht am 21. Mai 2003.

⁷³ Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 46.

⁷⁴ Näher hierzu: Wolfgram, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 43.

⁷⁵ Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 139 ff.

⁷⁶ Art. 37-40 ICSID-Übk., Art. 6 ff. Additional Facility Rules, Art. 5-8 UNCITRAL-Regeln, § 16 SCC-Regeln.

⁷⁷ Art. 37 Abs. 2 b) ICSID-Übk., Art. 6 Abs. 4 Additional Facility Rules, Art. 6 Abs. 2 UNCITRAL-Regeln, § 16 Abs. 2 SCC-Regeln.

c) *Der Schiedsverfahrensort*

Der Ort zur Abhaltung des Schiedsverfahrens könnte für manch einen Investor von entscheidender Bedeutung sein. Auch hier steht es nach den UNCITRAL-Regeln und SCC-Regeln den Parteien frei, sich zu einigen, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht.⁷⁸ Das ICSID-Übereinkommen dagegen sieht vor, dass das Verfahren „at the seat of the Centre“ stattfinden soll, also in Washington, es sei denn die Parteien haben nach Absprachen mit dem Generalsekretär eine abweichende Vereinbarung getroffen.⁷⁹ Diese Lösung bietet jedenfalls Klarheit. Der Investor kennt den Schiedsort von Anfang an – es ist ja nicht sicher, dass die Parteien sich einigen und dann könnte die Wahl des Schiedsortes für den Investor ungünstig ausfallen. Nach der Zusatzeinrichtung des ICSID-Übereinkommens entscheidet das Tribunal den Schiedsverfahrensort nach Konsultation mit den Parteien und dem Sekretariat.⁸⁰

d) *Die Verfahrenszeit*

Auch die Verfahrenszeit könnte eine Rolle spielen. Es wäre von Vorteil, eine Lösung möglichst schnell zu erreichen, damit die Verluste für den Investor nicht größer werden als notwendig. Sowohl für ICSID-Schiedsverfahren und ICSID-Zusatzeinrichtungsverfahren als auch für Verfahren nach den UNCITRAL-Regeln ist kein allgemeiner Zeitrahmen vorgesehen, innerhalb dessen das Verfahren abgeschlossen werden muss.⁸¹ Bei der Konstituierung des Schiedsgerichts sind die Parteien an Fristen gebunden, um einen möglichst zügigen Beginn des Schiedsverfahrens zu gewährleisten.⁸² Bei einem ICSID-Schiedsverfahren muss das mögliche Aufhebungsverfahren mit in Betracht gezogen werden. Gemäß Art. 52 des ICSID-Übereinkommens können Schiedssprüche von einem „ad hoc Committee“ aufgehoben werden, was zu einer Verlängerung der totalen Verfahrenszeit führen kann. Das Aufhebungskomitee kann gemäß Art. 52 Abs. 5 die Vollstreckung des Schiedsspruchs aussetzen, wenn es dies für erforderlich hält.⁸³

Die SCC-Regeln sehen vor, dass der Schiedsspruch spätestens 6 Monate, nachdem die Schiedsklage angenommen ist, erlassen werden soll.⁸⁴ Wenn nötig, darf die Verfahrenszeit jedoch verlängert werden.⁸⁵ Es ist somit nicht klar, welches Forum das Verfahren am zügigsten durchführen wird.

⁷⁸ Art. 16 UNCITRAL-Regeln, § 13 SCC-Regeln.

⁷⁹ Art. 62, 63 ICSID-Übk.

⁸⁰ Art. 21 Abs. 1 Additional Facility Rules.

⁸¹ Lörcher, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung, 292.

⁸² Gemäß Art. 38 ICSID-Übk. ist das Schiedsgericht binnen 90 Tagen zu konstituieren. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Additional Facility Rules soll sich das Tribunal 60 Tage nach der Konstituierung des Gerichts treffen, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren. Gemäß Art. 6 Abs. 2 UNCITRAL-Regeln haben die Parteien 30 Tage Zeit, sich zu einigen. Gibt es keine Einigung über die Bestellung der Schiedsrichter, werden sie innerhalb von 60 Tagen von der ernennenden Stelle bestellt.

⁸³ Lörcher, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung, 469.

⁸⁴ § 33 Abs. 1 SCC-Regeln.

⁸⁵ § 33 Abs. 2 SCC-Regeln.

e) *Die Kosten des Schiedsverfahrens*

Die Kosten des Schiedsverfahrens müssen ebenfalls mit in Betracht gezogen werden. Art. 59 des ICSID-Übereinkommens sieht vor, dass die Kosten in einer zusätzlichen Regelung festgestellt werden. The International Centre for Settlement of Investment Disputes Schedule of fees⁸⁶ (Stand 1. Juli 2002) sieht für alle Verfahren eine Administrationsgebühr in Höhe von US \$ 3000, US \$ 3500 für die Zusatzeinrichtung, und zusätzlich eine Eingangsgebühr von US \$ 7000 vor. Dazu bekommen die Schiedsrichter US \$ 2000 pro Tag.

Die UNCITRAL-Schiedsordnung enthält keine festen Zahlen, sondern besagt, dass die Honorare des Schiedsgerichts „angemessen“ sein müssen.⁸⁷ Ein Vorschlag, die Honorare festzulegen, wurde abgelehnt, weil Intention der UNCITRAL-Regeln deren weltweite Geltung war und die Honorare der Schiedsrichter in verschiedenen Teilen der Welt variieren.⁸⁸ Wenn die Parteien sich auf eine ernennende Stelle geeinigt haben und diese Stelle eine Tabelle für Schiedsrichterhonorare herausgegeben hat, soll diese vom Schiedsgericht „berücksichtigt“ werden.⁸⁹ Gibt es keine Tabelle, sollen die Honorare wie „gewöhnlich in internationalen Streitfällen“ sein.⁹⁰ Unabhängig von dieser Regelung wäre es vielleicht sinnvoll für die Parteien, mit den Schiedsrichtern die Höhe des Honorars im Rahmen der Bestellungsverhandlungen zu vereinbaren.⁹¹

Die Schiedsordnung der SCC regelt die Kosten in Art. 39-41. Zu den Verfahrenskosten gehören die Honorare der Schiedsrichter, eine Administrationsgebühr, Auslagen des Institutes und der Schiedsrichter sowie Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen.⁹² Die genauen Zahlen lassen sich der zusätzlichen detaillierten Kostenregelungstabelle entnehmen.⁹³ Die Kosten variieren mit dem Streitwert, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.⁹⁴ Das Richterhonorar des Vorsitzenden beträgt beispielsweise bei einem Streitwert bis zu 100.000 EUR maximal 7500 EUR + 5% von Beträgen die 50.000 übersteigen. Bei einem Streitwert bis zu 1 Mrd. EUR ergibt sich ein Richterhonorar des Vorsitzenden in Höhe von maximal 170 000 EUR + 0,048% von Beträgen die 50 Mio. EUR übersteigen. Die anderen Schiedsrichter erhalten ein Honorar in Höhe von 60 % des Vorsitzendenhonorars.⁹⁵ Dazu kommt eine streitwertabhängige Administrationsgebühr die zwischen 1000 und 60.000 EUR liegt und eine Anmeldegebühr von 1000 EUR.⁹⁶

⁸⁶ Siehe <<http://www-worldbank-org/icsid/schedule/fees>>, besucht am 21. Mai 2003.

⁸⁷ Art. 39 Abs. 1 UNCITRAL-Regeln: „Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen dem Streitwert, der Schwierigkeit der Sache, der von den Schiedsrichtern aufgewendeten Zeit und allen anderen hierfür maßgebenden Umständen angemessen sein.“

⁸⁸ *van Hof*, Commentary on the UNCITRAL Arbitration Rules, 297 ff.

⁸⁹ Art. 39 Abs. 2 UNCITRAL-Regeln.

⁹⁰ Art. 39 Abs. 3 UNCITRAL-Regeln.

⁹¹ Siehe auch *Aden*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 256.

⁹² § 39 SCC-Regeln.

⁹³ Appendix III der SCC-Regeln, siehe <<http://www.chamber.se/arbitration>>, besucht am 22. Mai 2003.

⁹⁴ § 1 Abs. 1 der Kostenregelung.

⁹⁵ § 1 Abs. 4 der Kostenregelung.

⁹⁶ Alle Beträge sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer angezeigt.

Wenn das Verfahren nur von kurzer Dauer ist, was sich natürlich im Voraus nur schwierig einschätzen lässt, wird es billiger mit einem Verfahren vor dem ICSID oder vor einem Ad-hoc-Schiedsgericht, als vor der Schlichtungsinstitution der SCC. Zieht sich das Verfahren in die Länge, ist SCC aber eine gleich gute Option, was die Verfahrenskosten angeht.

Wer von den Parteien die Verfahrenskosten zu tragen hat, wird teilweise unterschiedlich geregelt. Nach dem ICSID-Übereinkommen entscheidet das Schiedsgericht selber, wenn nicht die Parteien eine andere Lösung vereinbart haben.⁹⁷ Nach den UNCITRAL-Regeln sind die Kosten des Schiedsverfahrens grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Jedoch kann das Schiedsgericht jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies für angemessen erachtet.⁹⁸ Die Schiedsordnung der SCC regelt nicht, wer von den Parteien die Verfahrenskosten tragen soll, sondern lediglich, dass das Schiedsgericht die Verfahrenskosten in den Schiedsspruch aufzunehmen und zugleich über die Kostentragungspflicht zu entscheiden hat.⁹⁹ Hinsichtlich der Kosten der Parteien, ist das Schiedsgericht aber befugt, im Schiedsspruch der verlierenden Partei die Kosten der anderen Partei „for legal representation and other expences for presenting its case“ aufzuerlegen.¹⁰⁰

f) *Das anwendbare Recht*

Das materielle anwendbare Recht ist unabhängig von der Wahl des Forums durch den Investor. Art. 26 Abs. 6 besagt, dass die Streitigkeit anhand der geltenden Regeln und Prinzipien des Völkerrechts gelöst werden soll.¹⁰¹

g) *Das Verfahrensrecht*

Das anzuwendende Verfahrensrecht, die so genannte *lex arbitri*, könnte aber Unterschiede vorbringen. Die *lex arbitri* ist die Rechtsordnung, in der das Schiedsverfahren verankert ist. Eine solche Verankerung legitimiert das Schiedsverfahren und verleiht einem Schiedsspruch seine bindende Wirkung. Normalerweise ist die *lex arbitri* das Recht des Landes, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Man spricht dann von *lex loci arbitri*.¹⁰² Die *lex loci arbitri* bietet ein vollständiges Rahmenwerk an, um Schiedsverfahren durchzuführen. Z.B. regelt sie die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung und des Schiedsspruchs und die Ernennung der Schiedsrichter.¹⁰³

Viele Länder hatten schon vor der Verabschiedung des UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration im Jahre 1985 neue Schiedsverfahrensgeset-

⁹⁷ Art. 61 Abs. 2 ICSID-Übk.

⁹⁸ Art. 40 Abs. 1 UNCITRAL-Regeln.

⁹⁹ § 32 Abs. 6 SCC-Regeln.

¹⁰⁰ § 41 SCC-Regeln.

¹⁰¹ Siehe bitte unten Punkt 7.

¹⁰² Diese Lösung sieht das UNCITRAL Model Law Art. 1 Abs. 2 vor.

¹⁰³ Näheres hierzu, siehe *Happ*, Schiedsverfahren, 82.

ze erlassen.¹⁰⁴ Die Unterschiede in den Gesetzen sind sowohl im Inhalt als auch im Umfang groß geblieben. Um eine Vereinheitlichung zu schaffen, wurde das UNCITRAL Model Law geschaffen. Es handelt sich hier um ein *Modellgesetz*, das nur eine Aufforderung an die Staaten darstellt, ihre Regelungen durch die eigenen Gesetzgebungsverfahren zu übernehmen. Diese Form wurde gewählt, um den Staaten durch die Flexibilität, die die Rezeption möglich macht, die Übernahme zu erleichtern. Das Model Law führte, wie gewünscht, zu einer Welle von neuen Gesetzen. In Europa haben unter Einfluss des UNCITRAL Model Law insgesamt 14 Länder neue Schiedsverfahrensgesetze erlassen.¹⁰⁵ Immerhin könnten aber Unterschiede in den nationalen Verfahrensgesetzen bestehen, worauf der Investor bei seiner Wahl des Schiedsforums achten muss. So kann die Streitpartei nach dem schwedischen Verfahrensgesetz das Einrederecht schneller und nach mehreren Gründen verlieren als nach dem UNCITRAL Model Law.¹⁰⁶ *Lionnet* kommentiert hierzu, dass sich das schwedische Gesetz am weitesten vom Model Law entfernt hat, so dass den Parteien die Last aufgebürdet bleibt, sich mit dem fremden Schiedsverfahrensgesetz vertraut zu machen, um nicht von unerwarteten und ungewünschten Bestimmungen überrascht zu werden.¹⁰⁷ Ein amerikanischer Investor beispielsweise sollte sich deshalb gut überlegen, ob er sich für die Schlichtungsinstitution der SCC entscheidet.

Zu bemerken ist, dass ICSID-Verfahren als „internationalisiert“ beschrieben werden, denn die Bindung an nationale Rechtsordnungen und nationale Gerichte ist aufgehoben.¹⁰⁸ Das anzuwendende Verfahrensrecht braucht also nicht gesondert durch die Parteien oder durch das Schiedsgericht festgestellt zu werden, und ein Schiedsspruch kann nicht von den nationalen Gerichten wegen Verletzung zwingender Normen der *lex loci arbitri* aufgehoben werden.¹⁰⁹ Das macht ICSID zu einer guten Verfahrensalternative.

h) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

Hinsichtlich der Vollstreckung sei nur kurz festzuhalten, dass ICSID-Schiedssprüche, aufgrund der Abschottung von nationalen Rechtsordnungen gemäß Art. 54 Abs. 1 ICSID-Übk., im Vergleich zu Schiedssprüchen nach der Zusatzeinrichtung des ICSID-Übereinkommens. UNCITRAL- und SCC- Schiedssprüchen erhöhte Durchsetzung haben können, was natürlich für ICSID spricht.¹¹⁰ Ansonsten wird auf den unten gleich behandelten Abschnitt 8 verwiesen.

¹⁰⁴ Die Schweiz 1969, England und Wales 1979, Frankreich 1980 und 1981, Österreich 1983; siehe *Lionnet*, Handbuch, 95.

¹⁰⁵ Die Niederlande 1986, Portugal 1986, Spanien 1988, Schottland 1990, Finnland 1990 Bulgarien 1988/1993, die Russische Föderation 1993, Italien 1994, Ungarn 1994, Tschechien 1995, England und Wales 1996, Deutschland 1997, Belgien 1998, Schweden 1999, siehe *Lionnet*, Handbuch, 96.

¹⁰⁶ § 5 im „Lag SFS 1999:116 om skiljeförfarande“, Art. 4 UNCITRAL Model Law.

¹⁰⁷ *Lionnet*, Handbuch, 97.

¹⁰⁸ *Happ*, Schiedsverfahren, 105; Art. 44 ICSID-Übk.

¹⁰⁹ *Arnoldt*, Praxis des Weltbankübereinkommens (ICSID), 32 ff.

¹¹⁰ *Happ* schreibt, dass ein Staat sich jedoch immer noch auf seine Immunität gegen Vollstreckung berufen kann; Effektiver Rechtsschutz ist so nicht unbedingt gewährleistet, *Happ*, Schiedsverfahren, 107.

i) *Die Frage der Transparenz*

Die Vertraulichkeit und die Nichtöffentlichkeit bei internationalen Streitbeilegungsverfahren werden von vielen Unternehmen geschätzt. Unter anderem der Nichtöffentlichkeit wegen ziehen sie ein Streitbeilegungsverfahren dem Gang zu den nationalen Gerichten vor. Alle Regeln der in Art. 26 ECT genannten Schiedsforen besagen auch, dass der Schiedsspruch nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden darf.¹¹¹

Trotzdem gibt es Unterschiede, die beachtet werden müssen. Die Parteien in allen bei ICSID eingegangenen Schiedsklagen werden auf der Internetseite des ICSID veröffentlicht. Das Streitthema wird auch kurz genannt.¹¹² Außerdem kann ICSID gemäß Art. 48 Abs. 4 der Rules of Procedure for Arbitration Proceedings, die detaillierte Bestimmungen über den Ablauf des Schiedsverfahrens enthalten und somit das ICSID-Übereinkommen ergänzen, „include in its publications excerpts of legal rules applied by the Tribunal“.¹¹³ Eine vollständige Nichtöffentlichkeit ist also bei ICSID-Verfahren nicht möglich. Bei der Schlichtungsinstitution der Stockholmer Handelskammer dagegen sind keine Informationen erhältlich und die Parteien können sich der Geheimhaltung sicher sein. Ist die Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit für die Parteien von großer Bedeutung, scheint somit die SCC eine bessere Verfahrensalternative als ICSID zu sein. Ein Verfahren nach den UNCITRAL-Regeln wäre auch eine gute Option, denn UNCITRAL führt keine Administrierungsaufgaben durch, und somit auch keine Veröffentlichungen.¹¹⁴

j) *Die Nationalität des Investors*

Die Nationalität des Investors ist wohl letztlich das maßgebende Entscheidungsargument. Ein schwedischer Investor wird höchstwahrscheinlich die Streitigkeit vor der Stockholmer Handelskammer beilegen lassen. Ist der Investor Amerikaner, bevorzugt er wiederum ICSID in Washington; um Reisekosten zu sparen, würden jedenfalls die Anwälte dazu raten.

VI. Zustimmung des Staates

Mit der Ratifizierung des Energiechartavertrages haben die Vertragsparteien grundsätzlich ihre uneingeschränkte Zustimmung („unconditional consent“) zur Vertrags-Streitbeilegung¹¹⁵ gemäß Art. 26 Abs. 3 a) gegeben. Eine vorherige, privatvertragliche Schiedsvereinbarung zwischen Staat und Investor ist somit nicht notwendig. Die Zustimmung ist dem Wortlaut nach „unconditional“, d.h. sie darf nicht von Bedin-

¹¹¹ Art. 48 Abs. 5 ICSID-Übk., Art. 32 Abs. 5 UNCITRAL-Regeln. Nach den Regeln der SCC wird die Veröffentlichung der Schiedssprüche nicht explizit geregelt, es wird aber wie bei den anderen Foren praktiziert (wenn nicht sogar strenger, denn SCC legt großer Wert auf Vertraulichkeit etc).

¹¹² Siehe <<http://www.worldbank.org/icsid/constate/c-states-en.htm>>, besucht am 18. Juni 2003.

¹¹³ Lörcher, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung, 162.

¹¹⁴ Zuleger, Die UNCITRAL-Schiedsregeln, 36.

¹¹⁵ Hiermit ist das Streitbeilegungsverfahren, das nach Art. 26 ECT erfolgen kann, gemeint.

gungen abhängig gemacht werden. Die Unwiderruflichkeit der Schiedsvereinbarung ist nicht explizit geregelt. Trotzdem wird der Wortlaut so ausgelegt, dass die Staaten konkludent auf das Recht, einseitig die Zustimmung zurückzunehmen zu können, verzichtet haben.¹¹⁶

Dies ergibt sich erstens aus dem Sinn und Zweck des Vertrages. Nach Art. 2 soll ein rechtliches Rahmenwerk geschaffen werden, um die langfristige Kooperation im Energiesektor zu fördern. Normalerweise vergeht einige Zeit zwischen der Investition und der eventuellen Rechtsverletzung. Würde man den Staaten einräumen, ihre Zustimmung zur Vertrags-Streitbeilegung jederzeit zurückzunehmen zu können, wäre der Investor insoweit schutzlos. Eine derartige Situation wäre jedenfalls für eine langfristige Kooperation im Energiesektor nicht förderlich. Außerdem ist es Ziel des dritten Teils des Vertrags, den Investor zu schützen.

Zweitens gibt es mit den Annexen IA, Art. 26 Abs. 3 c), und ID, Art. 26 Abs. 3 b) i), zwei ausdrückliche Ausnahmen zur uneingeschränkten Zustimmung (keine Zustimmung für Streitigkeiten nach der Stabilisierungsklausel, und wenn die Streitigkeit einem anderen Forum schon vorgelegt ist, siehe oben unter II 2. b) und III 5. a)). Wenn man schon zwei Ausnahmen klar reguliert hat, bleibt für weitere konkludente Abweichungen kein Raum.¹¹⁷ Das deutsche Ratifikationsgesetz entspricht dieser Auslegung: „Haben die Parteien ihre Zustimmung erteilt, so kann keine von ihnen sie einseitig zurücknehmen.“¹¹⁸

1. Verzicht auf Staatenimmunität¹¹⁹

Art. 18 ECT behandelt den Grundsatz der Staatensouveränität¹²⁰: „The Contracting Parties recognize state sovereignty“. Weiter bekräftigen die Parteien, dass die Souveränität in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts ausgeübt werden muss. Mit seiner uneingeschränkten Zustimmung zur Vertrags-Streitbeilegung verzichtet aber der Staat auf seine Staatenimmunität (siehe auch 8. a unten). Dies ist zulässig, denn der Abschluss des Energiechartavertrages ist auch Ausdruck der Souveränität eines Staates. Der Staat unterwirft sich also im ECT freiwillig Beschränkungen seiner Hoheitsgewalt.

2. Schiedsvereinbarung

Die Zustimmung der Vertragspartei zur Vertrags-Streitbeilegung in Art. 26 Abs. 3) a) und die des Investors in Art. 26 Abs. 4) begründen eine Schiedsvereinbarung. Eine Schiedsvereinbarung ist notwendig, um die Entscheidungskompetenz der eigentlich zuständigen staatlichen Gerichte zu verdrängen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu begründen.¹²¹

¹¹⁶ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 40.

¹¹⁷ *Happ*, Schiedsverfahren, 131.

¹¹⁸ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 40.

¹¹⁹ Ausführlich hierzu: *Ibid.*, 136 ff.

¹²⁰ Näher hierzu *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 74 ff.

¹²¹ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 45.

Art. 26 Abs. 5 a) i) und ii) normiert, dass die Zustimmungen der Vertragspartei und des Investors den Anforderungen an eine Schiedsabrede nach dem Verfahren vor IC-SID oder nach den UNCITRAL-Regeln genügen.¹²² Eine weitere Schiedsabrede ist also nicht notwendig, wenn der Investor eines dieser Foren als Streitbeilegungsmechanismus wählt. Die SCC-Schiedsordnung ist aber nicht in Art. 26 Abs. 5 erwähnt. *Wolfgram* behandelt die Frage, ob ein SCC-Schiedsverfahren aufgrund der bloßen Vertrags-Schiedsvereinbarung eingeleitet werden kann, oder ob eine zusätzliche Vereinbarung notwendig ist. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die fehlende Vereinbarung eine Anwendung des SCC-Schiedsverfahrens nicht hindert, und fügt hinzu, dass dies eher ein theoretisches, denn ein praktisches Problem ist.¹²³

VII. Anwendbares Recht – Das Verhältnis zwischen vereinbartem Recht und Art. 26 Abs. 6 ECT

Art. 26 Abs. 6 ECT legt fest, welches Recht anzuwenden ist: Die streitigen Punkte sollen anhand der Bestimmungen des Vertrags sowie der geltenden Regeln und Prinzipien des Völkerrechts entschieden werden. Hiermit wird man erreichen, dass eine Investition vollständig von dem Recht des Gaststaates getrennt ist und zum Gegenstand eines völkerrechtlichen Rechtssystems gemacht wird.¹²⁴ Für den Investor ist diese Lösung vorteilhaft, denn dadurch ist eine neutrale Streitbeilegung garantiert.

Angesichts des Prinzips der Vertragsautonomie stellt sich die Frage, ob Art. 26 Abs. 6 ECT zwingend ist oder ob die Parteien das materielle Recht frei wählen können. In der Literatur sind beide Ansichten vertreten. *Wälde* vertritt die Ansicht, dass eine Parteiabrede in jedem Fall vorrangig sei.¹²⁵ (Normalerweise existiert eine solche Parteiabrede, woran die Schiedsrichter folglich gebunden wären.) *Wolfgram* dagegen hält Art. 26 Abs. 6 ECT für zwingend.¹²⁶ *Happ* geht nicht konkret auf die Frage ein, ob Art. 26 Abs. 6 zwingend ist, sondern stellt lediglich generell fest, dass die Parteien aufgrund ihrer Parteiautonomie das materielle Recht frei wählen können; dies sei unbestritten und würde als allgemeines Rechtsprinzip angesehen.¹²⁷

1. Grammatikalische Auslegung

Dem Wortlaut nach soll ein nach Art. 26 Abs. 4 ECT gebildetes Schiedsgericht über die strittigen Fragen „in accordance with this treaty and applicable rules and principles of international law“ entscheiden. Hier besteht kein Raum für eine andere Auslegung, als dass Art. 26 Abs. 6 ECT zwingend ist.

¹²² Art. 26 Abs. 5 a) ii) ECT besagt das gleiche, was die “New York Convention” angeht.

¹²³ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 49 f.

¹²⁴ *Ibid.*, 57.

¹²⁵ *Wälde*, JWT 5 (1995), 5 (61).

¹²⁶ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 57.

¹²⁷ *Happ*, Schiedsverfahren, 83; *Berger* Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 348.

2. Systematische Auslegung

Trotz des klaren Wortlauts scheint ein Problem im Hinblick auf diesbezügliche Regelungen im ICSID-Übereinkommen und der UNCITRAL-Schiedsordnung zu bestehen. Hier ist die Wahl des anwendbaren Rechts den Parteien überlassen.¹²⁸ Wird die Streitigkeit z.B. bei einem ICSID-Schiedsgericht entschieden, stellt sich die Frage welche Bestimmung vorrangig ist, Art. 26 Abs. 6 ECT oder Art. 42 ICSID-Übk. Es könnte argumentiert werden, dass Art. 26 Abs. 6 ECT Vorrang genießen muss, denn Art. 26 Abs. 4 ECT legitimiert ein Verfahren nach dem ICSID-Übereinkommen.

3. Teleologische Auslegung

Wälde schreibt, dass die Lösung des ECT gegen die etablierten Prinzipien des Vertragsrechts stößt. Besteht eine Parteiabrede, ist diese vorrangig.¹²⁹

Wolfgram sieht in dieser Lösung ein Problem, da der Investor nicht Partei des ECT ist.¹³⁰ Sie meint, dass es nach Art. 26 Abs. 2 b) ECT den Parteien frei steht, von den Vorgaben des Art. 26 ECT abzuweichen. Hiernach können sie die Streitigkeit im Einklang mit einem zuvor vereinbarten Schiedsverfahren beilegen lassen. Wenn aber die Streitigkeit erst nach einem der Schiedsforen in Art. 26 Abs. 4 ECT gelöst werden soll, muss auch das Forum die in Art. 26 Abs. 6 ECT genannten Normen und Prinzipien anwenden.

Diese Lösung überzeugt, da sie mit dem Sinn und Zweck des III. Teils ECT, nämlich die Investoren zu schützen, im Einklang steht.

4. Zusammenfassung

Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung scheint Art. 26 Abs. 6 ECT zwingend zu sein. Für Akzeptanz und Erfolg des Energiechartavertrages sind aber derartige Unsicherheiten, wie das Verhältnis zwischen Art. 26 Abs. 6 ECT und Art. 42 ICSID-Übk. sowie Art. 33 UNCITRAL-Regeln, keineswegs vorteilhaft.

Aufgrund Art. 26 Abs. 2 b) ECT, wonach die Streitparteien eine vertragliche Schiedsklausel treffen können, muss Art. 26 Abs. 6 ECT zwingend sein, wenn keine solche Parteiabrede vorliegt.

VIII. Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

1. Allgemeines

Normalerweise werden Schiedssprüche freiwillig erfüllt, so dass es keiner Vollstreckung bedarf.¹³¹ Wenn jedoch eine Vollstreckung des Schiedsspruchs erforderlich

¹²⁸ Art. 42 Abs. 1 ICSID-Übk., Art. 33 Abs. 1 UNCITRAL-Regeln.

¹²⁹ *Wälde*, JWT 5 (1995), 5 (61).

¹³⁰ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 57.

¹³¹ *Lionnet*, Handbuch, 277 und *Lörcher*, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung, 510.

wird, muss die staatliche Gerichtsbarkeit den Schiedsspruch zuerst für vollstreckbar erklären, es sei denn, es handelt sich um einen ICSID-Schiedsspruch. Gemäß Art. 54 Abs. 1 des ICSID-Übereinkommens ist ein solcher wie inländische Urteile zu vollstrecken.¹³² Die Vollstreckbarerklärung setzt voraus, dass der Schiedsspruch von der staatlichen Gerichtsbarkeit anerkannt wird. Die Anerkennung erfolgt, wenn keiner der in den Schiedsverfahrensrechten nominierten Gründe zur Versagung der Anerkennung vorliegt. Z.B. kann die Anerkennung nicht erfolgen, wenn die Schiedsvereinbarung, die dem Schiedsspruch zugrunde liegt, ungültig ist.¹³³

2. *Anerkennung und Vollstreckung nach dem ECT*

Art. 26 Abs. 8 ECT schreibt vor, dass Schiedssprüche endgültig und verbindlich für die Parteien sind („final and binding upon the parties“). Hat das Schiedsverfahren nach den Regeln des ICSID stattgefunden, wird auch die Anerkennung und Vollstreckung hiernach geregelt. Hat der Investor die Streitigkeit vor SCC oder als Ad-hoc-Verfahren beilegen lassen, regelt die „New York Convention“¹³⁴ (hiernach NYC) die Anerkennung und Vollstreckung, da nach Art. 26 Abs. 5 b) ECT das Schiedsverfahren als aus einer „commercial relationship“ anzusehen ist, was gemäß Art. 1 der NYC erforderlich ist.¹³⁵ Um die Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs zu erhöhen, kann gemäß Art. 26 Abs. 5 b) ECT jede Streitpartei verlangen, dass das Schiedsverfahren in einem Vertragsstaat stattfindet, der Vertragspartei der NYC ist.

Art. 26 Abs. 8 Satz 3 ECT besagt, dass jede Vertragspartei den Schiedsspruch unverzüglich ausführen soll und die wirksame Vollstreckung in ihrem Gebiet veranlassen muss. Diese Bestimmung kann Bedeutung erlangen, wenn das nationale Recht keine entsprechenden Bestimmungen zur Durchsetzung eines internationalen Schiedsspruchs enthält. Ein Schiedsverfahren nach dem Energiechartavertrag ist schließlich nur sinnvoll, wenn der bindende Schiedsspruch tatsächlich vollstreckt werden kann. Damit wird durch die oben genannte Bestimmung eine eventuell im nationalen Recht bestehende Regelungslücke geschlossen. Zwar kann ein Staat nicht gezwungen werden, den Schiedsspruch zu vollstrecken. Versäumt es der Staat jedoch, eine effektive Vollstreckung der nach Art. 26 ECT ergangenen Schiedssprüche zu gewährleisten, so ist dies als Bruch des Energiechartavertrages anzusehen und somit völkerrechtswidrig.¹³⁶

3. *Verzicht auf die staatliche Vollstreckungsimmunität*

Sollte ein Staat einen gegen ihn gefällten Schiedsspruch nicht freiwillig befolgen, so könnte er durch Berufung auf seine Vollstreckungsimmunität die zwangsweise

¹³² *Gottwald*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 113; Diese Lösung gilt nicht für die Zusatzeinrichtung des ICSID-Übereinkommens.

¹³³ New York Convention Art. V Abs. 1.

¹³⁴ „The United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“, am 10. Juni 1958 in New York beschlossen.

¹³⁵ *Happ*, Schiedsverfahren, 136.

¹³⁶ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 59.

Vollstreckung in sein Vermögen verhindern. Der Energiechartavertrag enthält weder einen expliziten noch konkludenten Hinweis auf einen Immunitätsverzicht im Vollstreckungsverfahren. Im Gegenteil, wie Art. 18 betont, bleibt die Souveränität der Vertragsstaaten durch den ECT unberührt, es sei denn, der Vertrag oder internationale Verpflichtungen besagen etwas anderes.

Happ meint jedoch, dass die Vertragsstaaten stillschweigend auf ihre Immunität verzichtet haben, denn könnte der Gaststaat sich gegen die Erfüllung eines Schiedsspruchs unter Berufung auf seine Immunität wehren, würden die Normen des ECT leer laufen.¹³⁷ *Wolfgram* dagegen ist der Ansicht, dass das Recht auf Vollstreckungsimmunität durch den Energiechartavertrag ungetastet bleibt. Dies begründet sie mit dem Wortlaut des Vertrages und ferner damit, dass nach Art. 55 ICSID-Übk. die Vollstreckungsimmunität der Staaten bestehen bleibt. Auch für die anderen Schiedsordnungen gilt nicht anders.¹³⁸

Trotzdem ist die Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruchs Erfolg versprechend, weil Staaten heutzutage oftmals am internationalen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Ist die Vollstreckung in das Vermögen eines Staates in seinem eigenen Land aussichtslos, kann der Investor das Vermögen des Staates in einem anderen Staat ausfindig machen. Auch der ökonomische und politische Zugzwang, insbesondere bei einem ICSID-Verfahren durch die Weltbank, und der Verlust an Glaubwürdigkeit, tragen dazu bei, die Schiedssprüche zu vollstrecken.

D. Aktuelle Entwicklungen

I. Streitbeilegung vor ICSID

1. *AES Summit Generation Ltd.-Ungarn*¹³⁹

Im April 2001 wurde eine Schiedsklage von der britischen Firma AES Summit Generation Ltd. (hiernach AES Summit genannt) gegen Ungarn eingereicht (gemäß Art. 26 (4)(a)(i)). AES Summit hat 83 % der Anteile an dem ungarischen Stromproduzenten Tisza Eromu Rt., der unter anderem ein Öl- und Gaskraftwerk besitzt. Mit dem staatseigenen Stromversorger MVM bestehen für dieses Kraftwerk power-purchase-agreements (ppa`s). Diese ppa`s will MVM nicht verlängern und AES Summit fühlt sich diskriminiert, weil es staatseigenen Kraftwerken teilweise unbenommen ist, ppa`s mit MVM abzuschließen.

Am 20. Dezember 2001 hat AES Summit aber die Schiedsklage zurückgenommen. Keines der Prozessdokumente ist zugänglich, so dass die Gründe, warum AES Summit die Klage zurückgenommen hat, unbekannt bleiben.¹⁴⁰ Es bestanden aber schon zum Zeitpunkt der Einreichung zwei Probleme, die den Erfolg der Klage fraglich erscheinen ließen.

¹³⁷ *Happ*, Schiedsverfahren, 136.

¹³⁸ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 143.

¹³⁹ Näher hierzu: *Happ*, RdE 2 (2002), 39 (41 und 44).

¹⁴⁰ Siehe Internet: <www.interarbitration.net/whatsnew/energy>, besucht am 8. Dezember 2002.

Erstens ist AES Summit Generation Ltd. zu 100% Tochter des US-amerikanischen Energiekonzerns AES. Die USA haben den Energiechartavertrag nicht ratifiziert, und gemäß Art. 17 Abs. 1 ECT kann sich AES Summit nicht auf die Vorschriften des Vertrages berufen, es sei denn, AES Summit entfaltet eigene wirtschaftliche Aktivitäten.

Zweitens hat Ungarn gegen die Stabilisierungsklausel in Art. 10 Abs. 1 letzter Satz einen Vorbehalt eingelegt (Annex IA). Mithin ist es an keine Pflicht zur Vertragseinhaltung i.S.d. Artikel gebunden. Da AES Summit sich diskriminiert fühlt, könnte man eine Berufung auf die „fair and equitable treatment“- und Nichtdiskriminierungsvorschriften von Art. 10 Abs. 1 Satz 1-3 und Abs. 3 erwarten. Art. 10 regelt aber nicht den Inhalt einer fairen, gerechten und nichtdiskriminierenden Behandlung, sondern setzt die Begriffe als bekannt voraus (wahrscheinlich, weil diese Standardbegriffe häufig in völkerrechtlichen Verträgen vorkommen).¹⁴¹ Es besteht aber keine Klarheit über den Inhalt der Standards und es könnte für AES Summit schwierig werden, eine erfolgreiche Klage nur aufgrund der fairen, gerechten und nichtdiskriminierenden Behandlung in Art. 10 zu erreichen.

2. *Andere Schiedssprüche vor ICSID*

Am 19. August 2003 wurde eine neue Schiedsklage vor ICSID registriert, die den Energiechartavertrag betrifft.¹⁴² Das Schiedsgericht ist noch nicht konstituiert, die Parteien sind im Moment dabei, die Schiedsrichter auszuwählen.¹⁴³

Das amerikanische Unternehmen Plama Consortium Limited (Plama Ltd.) hat der Republik Bulgarien vorgeworfen, die Verpflichtungen nach dem Energiechartavertrag nicht eingehalten zu haben. Nova Plama ist die zweitgrößte Öl-Raffinerie Bulgariens und wurde 1996 privatisiert. Der neue Eigentümer „Energy Holding“ konnte aber die Produktion nicht finanzieren und Konkurs drohte. In Januar 1999 wurde die Öl-Raffinerie an Plama Ltd. verkauft. Obwohl die Raffinerie aus den Konkursproblemen gebracht wurde, wurde die Öl-Produktion aufgrund einer Streitigkeit zwischen der Regierung und den Investoren über die Schulden des Unternehmens nicht aufgenommen. Eine Lösung durch Regierungsgespräche wurde nicht erreicht. Außerdem hat das Parlament Bulgariens im Juli 2002 ein Umweltschutzgesetz erlassen, wonach die Regierung für Umweltschäden von Unternehmen, die vor Februar 1999 privatisiert worden sind, keine Verantwortlichkeit tragen soll. Der Streitwert beträgt 280 Millionen US \$.¹⁴⁵

¹⁴¹ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 80.

¹⁴² Siehe <<http://www.worldbank.org/icsid/cases/pending.htm>>, besucht am 25. September 2003.

¹⁴³ Information von Frau Milanka Kostadinova bei ICSID am 29. September 2003, erreichbar unter: Mkostadinova@worldbank.org.

¹⁴⁵ Siehe <http://www.iisd.org/pdf/2003/investment_investd_april_2003.pdf>, <<http://www.dnevnik.bg/englishpdf/07-08-03.pdf>>, <<http://www.plama.bg/en/about.html>> und <<http://www.capital.bg/weekly/02-31/11-31.htm>>, alle besucht am 1. Oktober 2003.

Welche Bestimmungen im Energiechartavertrag könnten in der Streitigkeit betroffen sein? Zumindest eine Verletzung der Schutzstandards aus Art. 10 ECT ist hier in Betracht zu ziehen. Bulgarien scheint keine stabile Investitionslage geschaffen zu haben (create stable conditions for Investors, Art. 10 Abs. 1 Satz 1) und ein Gesetz mit Rückwirkung kann kaum als „fair“ im Sinne einer fairen und gerechten Behandlung gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 ECT bezeichnet werden. Vor allem die Stabilisierungsklausel in Art. 10 Abs. 1 ECT letzter Satz soll davor schützen, dass ein Staat seine Rechtsordnung zum Nachteil des Investors ändert.

II. Streitbeilegung nach der UNCITRAL-Schiedsordnung

Im Hinblick auf den Energiechartavertrag wurden nach der UNCITRAL-Schiedsordnung keine Schiedsverfahren durchgeführt. Bis 1. Oktober 2003 waren keine Schiedsklagen eingereicht.¹⁴⁶

III. Streitbeilegung vor der Stockholmer Handelskammer (SCC)

Einer der großen Vorteile der Streitbeilegung im Vergleich zu den normalen Gerichten ist, dass Schiedssprüche nach dem Wunsch der Parteien geheim bleiben können. Auch die Schiedsklage und der Schiedsprozess selbst können geheim gehalten werden. Genau darin liegt die Politik der Stockholmer Handelskammer. SCC hat erst nach mehreren Anfragen Auskunft darüber erteilt, dass ein Streitbeilegungsverfahren nach dem Energiechartavertrag vor der SCC vor kurzem abgeschlossen worden ist.¹⁴⁷ Sowohl die Parteien, als auch der Streitgegenstand blieben indes geheim. Weitere Streitigkeiten sind vor der SCC nicht anhängig.¹⁴⁸

E. Norwegens Stellung zum Energiechartavertrag

Norwegen ist einer der fünf Unterzeichnerstaaten des Energiechartavertrags, in denen die Ratifikation noch aussteht.¹⁴⁹ Im Folgenden sollen die Ursachen hierfür herausgearbeitet werden.

¹⁴⁶ Information von Herrn Adnan Amkhan bei the Energy Charter Secretariat am 7. Oktober 2003, erreichbar unter: amkhan@encharter.org.

¹⁴⁷ Information von Frau Linn Bergman bei der Stockholmer Handelskammer am 1. Oktober 2003, erreichbar unter: Linn.Bergman@chamber.se.

¹⁴⁸ Stand 1. Oktober 2003.

¹⁴⁹ Außer Norwegen haben Australien, Weißrussland, Island und Russland noch nicht ratifiziert. Weißrussland und Russland nehmen lediglich an dem Vertrag teil.

I. Die offizielle Stellungnahme zur ausstehenden Ratifikation

1. Die Gesetzabteilung des Justiz- und Polizeiministeriums

In einer Stellungnahme von „Lovavdelingen“ (die Gesetzabteilung) des Justiz- und Polizeiministeriums¹⁵⁰ von Januar 2002 über Streitbeilegungsbestimmungen in Investitionsschutzverträgen werden folgende Gründe hervorgehoben:

Um die Kompetenz, innerstaatlich bindende Staats- und Verwaltungsbeschlüsse fassen zu können, zu übertragen, bedarf es einer Anwendung des § 26 des Grundgesetzes. Voraussetzung einer Übertragung wäre aber, dass die Kompetenz wenig eingreifenden Charakter hat. Die Gesetzabteilung vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit der Investoren, die Streitigkeit vor einem internationalen Schiedsgericht beilegen zu lassen, mit einem intern bindenden Schiedsspruch als Folge, diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Eine solche Schiedsklausel wäre erstens als Eingriff in das Recht und die Pflicht norwegischer Gerichte, Staats- und Verwaltungsbeschlüsse gegenüber dem Gesetz sowie dem Grundgesetz zu prüfen, zu qualifizieren. Dieses so genannte Prüfungsrecht der Gerichte hat sich durch die Rechtspraxis entwickelt. Zudem sind gründliche Kenntnisse im norwegischen Verfassungsrecht erforderlich, um das Prüfungsrecht zu verstehen. Es wird als eine Rechtssicherheitsgarantie der Bürger angesehen und kann nach Meinung der Gesetzabteilung nicht von einem internationalen Schiedsgericht ausgeübt werden.

Zweitens kann eine Übertragung der Kompetenz, innerstaatlich bindende Beschlüsse zu fassen, dem Prinzip norwegischer Gerichtsbarkeit schaden; Rechtsanwendung und der Rechtszustand müssen möglichst gleichartig sein. Es könnte vorkommen, dass ein norwegisches Gericht und ein Schiedsgericht zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Sollte ein Schiedsgericht zum Ergebnis kommen, dass ein norwegischer Verwaltungsbeschluss nicht mit norwegischem Recht vereinbar ist, könnte es notwendig werden, sowohl norwegische Gesetze als auch Verwaltungspraxis zu ändern. Im Prinzip könnte dies zur Änderung aller Rechtsgebiete führen, die von ökonomischer Bedeutung sind.

Aus diesen Gründen kann sich der norwegische Staat nicht *im Voraus* dazu verpflichten, ausländischen Schiedssprüchen internrechtliche Bindung in Norwegen zu geben. Im *Nachhinein* wäre dies aber möglich, so die Stellungnahme.

Die Argumentation der Gesetzabteilung ist jedoch wenig überzeugend. Es scheint, als habe die Gesetzabteilung Gründe *aussuchen müssen*, um ein norwegisches „Nein“ zur Ratifikation einigermaßen verteidigen zu können. Das Argument des Prüfungsrechts als Rechtssicherheitsgarantie der Bürger hat eine kurze Reichweite. Sollte ein ausländischer Investor mit seiner Schiedsklage gegen Norwegen Erfolg haben, würde der Schiedsspruch nur zwischen ihm und dem Staat gelten. Die norwegischen Bürger wären also direkt nicht betroffen (wenn sie überhaupt etwas von dem Schiedsspruch erfahren würden, denn Schiedssprüche verbleiben ja meistens zwischen den Streitparteien).

¹⁵⁰ Snr. 97 / 5405 EO. Die Stellungnahme behandelt konkret nur bilaterale Verträge. Die konstitutionellen Gründe müssten aber die Gleichen sein, wenn es um einen multilateralen Vertrag, wie den Energiechartavertrag geht.

Wenn nicht überzeugender, so wenigstens leichter zu verstehen, ist die Argumentation über eine mögliche Änderung der Wirtschaftsgesetze. Dies ist Ausdruck einer Art staatlichen Selbstbewusstseins; Norwegen wird die Gesetze ändern, wenn der Staat selber dafür ein Bedürfnis sieht, nicht aber aufgrund eines internationalen Schiedsgerichts.

Wenn Norwegen wirklich den Energiechartavertrag ratifizieren wollte, wäre es auch möglich, zu einem anderen Auslegungsergebnis von § 26 des Grundgesetzes zu kommen. Norwegen misst dem Recht des Investors, ein Streitbeilegungsforum zu wählen, vielleicht eine zu negative Bedeutung bei. Wie sich *Paulsson* ausdrückt: „The objective is not arbitration that favours *the foreigner*, but one that simply favours *neutrality*.“¹⁵¹ Ferner lässt Norwegen ein wichtiges Moment außen vor; solange Norwegen die Verpflichtungen des dritten Teils ECT einhält, wird es auch nicht zum Streitbeilegungsverfahren kommen. Norwegen hat also genau genommen selber die Kontrolle über ein eventuelles Verfahren.

2. Das Ministerium für Öl und Energie

Das Ministerium für Öl und Energie hat auch mündlich die Ansicht vorgetragen, dass eine Ratifikation des Energiechartavertrages gegen § 26 des norwegischen Grundgesetzes verstoßen könnte.¹⁵² Außerdem wünscht Norwegen jede Streitigkeit individuell beurteilen zu können, denn nicht alle Streitigkeiten sind nach Auffassung des Ministeriums für ein Schiedsgerichtsverfahren geeignet. Deshalb ist Norwegen nicht mit dem Streitbeilegungsprozess des ECT einverstanden. Die Dokumente, in denen es sich intern zu ECT äußert, sind gemäß *Offentlighetsloven* von 19. Juni 1970 Nr. 69 (das Veröffentlichungsgesetz) § 6 nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und können demnach weder eingesehen noch zitiert werden.

Norwegen hat aber am Tag der Signierung des Energiechartavertrags, 16. Juli 1995, einige Vorbehalte angebracht, die vielleicht ein bisschen Klarheit bringen könnten. Diese sind Teil einer offiziellen Note des portugiesischen Außenministeriums¹⁵³ und können somit zitiert werden.

Erstens hat Norwegen ein „Understanding“ betreffs Art. 18 (2) nicht akzeptieren wollen, bei dem es um das Eigentumsrecht der Energieressourcen ging. Es heißt in dem Vorbehalt: „In particular in the context of Article 18 (2) it is recalled that a Party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty“. Wie oben schon erwähnt, könnte dies im Hinblick auf § 26 des Grundgesetzes ein Problem sein.

Zweitens heißt es in der Note betreffs Teil V ECT: „Part V of the Energy Charter Treaty, *and in particular Article 26*¹⁵⁴, may give raise to problems with respect to Norwegian ratification.“ Es wird aber nichts Weiteres darüber gesagt, warum dieser Artikel für Norwegen problematisch ist. Die Gründe für das Handeln des Ministeriums

¹⁵¹ *Paulsson*, in: Wälde (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 423 (441).

¹⁵² Telefonat mit Halvor Musæus, Jurist im Ministerium für Öl und Energie, am 3. Januar 2003, erreichbar unter: hm@oed.dep.no.

¹⁵³ Gemäß Art. 49 ETC soll die portugiesische Regierung „be the deposit of this Treaty“.

¹⁵⁴ Hervorhebung der Verfasserin.

sind daher für Außenstehende so gut wie nicht nachvollziehbar (zumindest hinsichtlich schriftlicher Dokumente).

3. Einzelheiten zu § 26 des norwegischen Grundgesetzes

Sowohl die Gesetzabteilung des Justiz- und Polizeiministeriums als auch das Ministerium für Öl und Energie sind also der Meinung, dass eine Ratifikation des Energiechartavertrags gegen § 26 des Grundgesetzes verstoßen würde. In anderen multilateralen Verträgen, die Norwegen eingegangen ist, liegt aber kein Verstoß gegen § 26 GG vor (siehe VI. Abschnitt 3). Um ein besseres Verständnis dieser verfassungsrechtlichen Perspektive zu ermöglichen, wird § 26 GG im Folgenden kurz dargestellt.

§ 26 des norwegischen Grundgesetzes lautet:

„Der König hat das Recht, Truppen zusammenzuziehen, Krieg zur Verteidigung des Landes zu beginnen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben und Gesandte zu entsenden und zu empfangen.

*Verträge über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und in allen Fällen Verträge, deren Inkrafttreten nach der Verfassung ein neues Gesetz oder einen Stortingsbeschluss erfordern, werden erst bindend, wenn das Storting seine Einwilligung dazu gegeben hat.*¹⁵⁵

Das Recht des Königs nach § 26 GG kann delegiert werden, z.B. an das Außenministerium.

§ 26 Abs. 1 GG stand schon in der ursprünglichen Fassung des GG von 1814. Im Jahre 1931 wurde aber der zweite Absatz hinzugefügt, und dieser ist von verfassungsrechtlicher Bedeutung. Verträge, die von besonderer Wichtigkeit¹⁵⁶ sind, oder ein neues Gesetz oder einen Stortingsbeschluss erfordern, brauchen die Zustimmung des Stortings.¹⁵⁷ Mit Verträgen sind völkerrechtliche Abkommen zwischen Staaten oder zwischen Staaten und internationalen Organisationen gemeint. Auch eine zwischenstaatliche, formlose Abrede, die doch völkerrechtliche Rechten und Pflichten schafft, wird man als Vertrag einstufen.¹⁵⁸

Mit dem zweiten Absatz wollte man verhindern, dass das Storting in eine „Zwangssituation“ geführt wird. Es könnte sein, dass das Storting im Nachhinein einem Vertrag, den die Regierung ausgehandelt hat, nicht zustimmen will, sich aber aus außenpolitischen Gründen doch dazu gezwungen fühlt.¹⁵⁹

¹⁵⁵ T. Andenas, Die Verfassung Norwegens, 25.

¹⁵⁶ Ob ein Vertrag von besonderer Wichtigkeit ist, wird von Fall zu Fall entschieden; J. Andenas schreibt, dass von den total behandelten Sachen, die Mehrzahl nicht dem Storting vorgelegt wird, J. Andenas, Statsforfatningen i Norge, 245.

¹⁵⁷ Das Storting ist das norwegische Parlament.

¹⁵⁸ J. Andenas, Statsforfatningen i Norge, 245.

¹⁵⁹ Ibid., 247.

II. Eigene Bewertungen

Norwegens wichtigste Ressource ist das Vorkommen an Öl und Gas. Dieses ist ein sehr bedeutsamer Teil der norwegischen Wirtschaft. Es ist klar, dass es für Norwegen von großer Bedeutung ist, die vollständige Kontrolle über die Verwendung dieser Ressourcen zu haben. Wenn Norwegen eine unbedingte Zustimmung zum Streitbelegungsverfahren nach dem Energiechartavertrag gäbe, könnte dies, aufgrund des Verzichts staatlicher Hoheitsgewalt, zur Minderung dieser Kontrolle führen.

Ein anderer möglicher Grund zur Erklärung der Nicht-Ratifikation wäre, dass Norwegen sich keine Sorgen wegen fehlender Technologie und fehlendes Kapitals machen muss. Der Energiechartavertrag ist, wie oben beschrieben, das rechtliche Rahmenwerk der „European Energy Charter“ und Hintergrund der Charta war es unter anderem, die wirtschaftliche Lage der neuen Demokratien in Ost-Europa zu stärken. Im Gegensatz zu diesen Staaten braucht Norwegen keine neuen Investitionen, um seine Energieressourcen zu nutzen.¹⁶¹

Paulsson erklärt die große Anzahl der Vertragsparteien des Vertrags unter anderem mit „an eagerness not to be left behind in the movement to create a favourable investment climate“.¹⁶² Für Norwegen trifft dies nicht zu, denn das Investitionsklima in Norwegen ist schon relativ stabil. Auch ohne den Energiechartavertrag bietet Norwegen den Investoren genügend Rechtssicherheit.

F. Vergleich zu anderen norwegischen Rechtsgebieten, in denen § 26 GG von entscheidender Bedeutung ist

I. Die Frage der Mitgliedschaft in der Europäischen Union

Norwegen ist kein Mitglied der Europäischen Union (EU). Zwei Mal, 1972 und 1994, wurden Referenden über eine Mitgliedschaft durchgeführt. Die Beitrittsgegner haben beide Male mit knapper Mehrheit gesiegt, und obwohl es im Storting eine Mehrheit der Befürworter gab, haben sich die Abgeordneten nach dem Volk gerichtet.

¹⁶¹ *Hovind* bemerkt passend zu dieser Problematik in Bezug auf bilaterale Verträge: „Indeed it is unfair that developing states with less competitive market environment should indirectly grant Norwegian investors a right they have not obtained in the advanced Norwegian market.“ *Hovind*, TFF 3 (1999), 351 (378).

¹⁶² *Paulsson*, in: Wälde (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 423 (437). An gleicher Stelle schreibt er: “It is somewhat difficult to accept ignorance as an explanation [for the attitude of different States], given the repeated and well-publicised initial reluctance on the part of some signatories – in particular Norway – to accept the Treaty’s arbitration provisions precisely on the grounds that they went to far in neutralising sovereign control.”

1. Mitgliedschaft als klarer Verstoß gegen § 26 GG

Sollte Norwegen irgendwann doch Mitglied der EU werden, würde dies nicht mit § 26 beschlossen werden können, weil § 26 schon vom Wortlaut her so eine Situation nicht umfasst. Anders gesagt würde eine Mitgliedschaft klar gegen § 26 GG verstoßen. Bei der Schaffung des 2. Absatzes im Jahre 1931 war es schwierig vorauszusehen, dass die internationale Zusammenarbeit sich so schnell und tief entwickeln würde und es überhaupt möglich sein würde, dass das Storting die Kompetenz, verbindliche Beschlüsse zu fassen, einer Organisation überlassen kann und will. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Mitgliedschaft in der EU verfassungswidrig sein wird. Derartige Fälle werden nunmehr durch § 93 GG erfasst.

2. Hintergrund des § 93 GG

§ 93 des norwegischen Grundgesetzes lautet:

„Um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder die internationale Rechtsordnung und Zusammenarbeit zu fördern, kann das Storting mit Dreiviertelmehrheit darin einwilligen, dass eine internationale Organisation, der Norwegen angeschlossen ist oder sich noch anschließt, auf einem sachlich begrenzten Gebiet die Befugnisse ausüben kann, die nach dieser Verfassung sonst den Behörden des Staates zustehen, jedoch nicht die Befugnis, diese Verfassung zu ändern. Wenn das Storting seine Einwilligung geben soll, müssen, wie bei der Behandlung von Verfassungsänderungen, mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein.“

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Beteiligung an einem internationalen Zusammenschluss, dessen Beschlüsse ausschließlich rein völkerrechtliche Auswirkungen für Norwegen haben.¹⁶³

§ 93 GG wurde 1962 vom Storting beschlossen. Der Beschluss kam nach langer und harter Diskussion zustande, denn es war aktuell geworden, die Bestimmung als Grundlage für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft – EG – zu benutzen, so dass die Debatte über § 93 GG mehr zu einer Debatte für oder gegen die EG wurde. Als § 93 GG in den 50er Jahren vorgeschlagen wurde, dachte man nicht an die EG, sondern an eine Bestimmung, die Klarheit und politische Handlungsfreiheit sichert.¹⁶⁴

Nach § 93 GG ist Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich. Das ist mehr als für Verfassungsänderungen (Zweidrittelmehrheit, § 112 GG), wurde aber als Kompromiss vorgeschlagen und angenommen. Die Bestimmung wurde nur ein einziges Mal angewandt, und zwar im Jahr 1992, als das Storting dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt hat. (Siehe unten Pkt. 2.)

§ 93 GG findet nur Anwendung, wenn Norwegen der internationalen Organisation angeschlossen ist oder sich noch anschließt. Weil Norwegen kein Mitglied der EU ist, können Buß- und Zwangsgelder, die von einem EU-Organ nach Art. 110 EWR-Abkommen verhängt worden sind, nicht in Norwegen vollstreckt werden (z.B.

¹⁶³ T. Andenas, Die Verfassung Norwegens, 43.

¹⁶⁴ J. Andenas, Statsforfatningen i Norge, 258 ff.

wenn die Kommission ein Bußgeld gegen ein norwegisches Unternehmen aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens verhängt, Art. 81 EG). Sind die Bußgelder dagegen von einem EFTA-Organ verhängt worden, können sie in Norwegen vollstreckt werden, denn EFTA wird als eine Organisation angesehen, in der Norwegen Mitglied ist.

Die Teilnahme an einer internationalen Organisation, die für Norwegen *nur* völkerrechtliche Auswirkungen hat, wird gemäß § 93 Abs. 2 nicht nach § 93 GG bestimmt. In solchen Fällen reicht § 26 GG aus. Ein Beispiel sind die Vereinten Nationen. Als Mitglied der UNO hat sich Norwegen verpflichtet, den Beschlüssen des Sicherheitsrates zu folgen. Solche Beschlüsse binden Norwegen als Staat, sind aber nicht unmittelbar anwendbar für norwegische Einzelpersonen oder Unternehmen, weshalb man außerhalb des Bereichs des § 93 GG ist. Vereinfacht gesagt ist die Anwendung von § 93 GG notwendig, wenn die internationale Organisation Beschlüsse fassen kann, die in Norwegen von unmittelbarer Anwendbarkeit sind, d.h. die Beschlüsse sind ohne einen Umsetzungsakt als norwegisches Recht gültig.¹⁶⁵ Ohne Anwendung des § 93 GG wäre dies als Souveränitätsverlust anzusehen.

Auch von dieser Hauptregel gibt es Ausnahmen. Nach der Praxis ist die Anwendung von § 93 nicht notwendig, wenn die Kompetenzüberführung zur Organisation nur von wenig eingreifendem Charakter ist.¹⁶⁶

3. Reichweite des § 93 GG bei einem EU-Beitritt

Die Frage, ob § 93 GG nach norwegischem Verfassungsrecht für einen Beitritt zur Europäischen Union ausreichend ist, stellte sich schon vor der ersten Volksabstimmung. Gemäß § 93 GG soll die Organisation nur „auf einem sachlich begrenzten Gebiet“ Befugnisse ausüben können. Die Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft wären beträchtlich, so dass von Einigen eine Verfassungsänderung nach § 112 des GG für nötig gehalten wird. Trotzdem war es schon 1972 herrschende Meinung, dass § 93 GG für eine Mitgliedschaft in der EU ausreichend ist. Dies ist auch die heutige Auffassung.¹⁶⁷

II. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR

Das EWR-Abkommen ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Hiernach sollen die EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein auf bestimmten Gebieten (unter anderem Übernahme des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, des Wettbewerbsrechts sowie Ausdehnung des Großteils des Binnenmarktes außer der Landwirtschaft und der Zollunion) die gleichen Regeln wie die EU-Staaten

¹⁶⁵ *Eskeland*, Grunnloven og Schengensamarbeidet, 38.

¹⁶⁶ Stortingsproposition, St.prp., (eine Darstellung von der Regierung an dem Storting) Nr. 100 von 1991-92, 342; Nach norwegischer Methodenlehre stellen die „Propositionen“ wichtige Auslegungsmomente dar, welche immer mit einbezogen werden müssen; Der anerkannte norwegische Professor *Torstein Eckhoff* hat das Abgrenzungskriterium „unnotwendiges Anstaltsmachen“ eingeführt. Wenn die Kompetenzüberführung so wenig eingreifenden Charakter hat, dass es als übertriebene Juristerei angesehen werden muss, § 93 GG anzuwenden, reicht eine Anwendung des § 26 GG aus.

¹⁶⁷ *J. Andenæs*, Statsforfatningen i Norge, 264.

einführen und dadurch auch die gleichen Vorteile auf den geregelten Gebieten genießen.¹⁶⁸

Aus Souveränitätsgesichtspunkten ist das Abkommen ein Paradoxon. Die EFTA-Staaten haben keinerlei Einfluss auf die Regelausformung, was auch verständlich ist, wenn man die Bevölkerungsanzahl näher betrachtet: Mit 4,5 Millionen Einwohnern repräsentiert Norwegen lediglich 1,2% des EWR-Marktes.¹⁶⁹ Trotz der vielen Vorteile für die Einwohner und die Wirtschaft Norwegens, ist es bedenklich, dass Norwegen so viele EG-Rechtsakte ohne weiteres übernehmen muss. Wie *Gjems-Onstad* zutreffend formulierte, erscheint das EWR-Abkommen eher als eine Quasi-Mitgliedschaft in der EU.¹⁷⁰ Insofern wäre für Norwegen besser, ein vollständiges Mitglied der EU zu werden.

1. Das norwegische Gesetz über das EWR-Abkommen, „EØS-loven“

„EØS-loven“, das Gesetz Nr. 109 vom 27. November 1992, ist das norwegische Gesetz über das EWR-Abkommen (EWR-Gesetz). Als Inkorporationsbestimmung besagt § 1 des EWR-Gesetzes, dass das EWR-Abkommen als formelles, norwegisches Recht gilt.¹⁷¹

2. Möglicher Verstoß gegen § 26 GG – Art. 103 des EWR-Abkommens

Neue EWR-Rechtsakte führen zu neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Vertragsparteien. Dies könnte unter Umständen für Norwegen bezüglich § 26 Abs. 2 GG zu Schwierigkeiten führen, denn wie oben aufgezeigt, müssen Verträge über Sachen von besonderer Wichtigkeit und Verträge, die ein neues Gesetz oder Stortingsbeschluss erfordern, Zustimmung vom Storting erhalten, bevor sie völkerrechtlich verbindlich werden.

Dies ist aber als Hauptregel nicht notwendig, wenn es um internationale Organisationen geht, die für die Vertragsstaaten verbindliche Beschlüsse fassen können, *so lange* Norwegen in der Organisation Mitglied ist. Die heute herrschende Meinung vertritt den Standpunkt, dass mit Zustimmung des Storting zum Organisationsvertrag zugleich eine implizite Zustimmung zur Überführung der Beschlusskompetenz vom Storting an die Organisation vorliegt.¹⁷² Eine andere Lösung wäre unpraktikabel und zeitintensiv, denn bei jedem wichtigen Beschluss müsste erst das Storting seine Einwilligung geben, bevor die Rechtsakte in Kraft treten könnten.

Art. 103 des ERW-Abkommens hat aber tatsächlich genau diese zeitintensive Lösung. Hiernach werden die Beschlüsse des EWR-Komitees erst verbindlich, nachdem die nationalen verfassungsrechtlichen Merkmale erfüllt sind; in Bezug auf Norwegen also erst, nachdem das Storting seine Einwilligung gemäß § 26 Abs. 2 GG erteilt hat.

¹⁶⁸ *Streinz*, Europarecht, 246.

¹⁶⁹ Die gesamte Einwohnerzahl der EWR beträgt knapp 400 Millionen; Island hat 270.000, Liechtenstein 30.000. *Gjems-Onstad*, EØS-avtalen og EØS-loven med kommentarer, 17.

¹⁷⁰ *Ibid.*, 19.

¹⁷¹ Näher hierzu: *Gjønnes/Knudtzon*, EØS-håndboken, 34.

¹⁷² *J. Andenæs*, Statsforfatningen i Norge, 250.

Diese Lösung wurde ausgehandelt, weil das EWR-Abkommen von einem derart großen und stetig wachsenden Umfang ist und zudem umfangreicher als jeder andere Vertrag, den Norwegen bis jetzt ratifiziert hat. Ohne diese Regelung würde die Regierung Norwegen in allen zukünftigen Situationen völkerrechtlich binden können, was eine Machtverschiebung vom Storting zur Regierung bedeuten würde. Diese Machtverschiebung wäre mit § 26 Abs. 2 GG unvereinbar. Zwar könnte das Storting theoretisch immer noch die Einwilligung verneinen. Dies wäre aber als Vertragsbruch anzusehen, weil die Rechtsakte durch die Zusage der Regierung schon völkerrechtlich verbindlich waren.¹⁷³

Art. 103 des EWR-Abkommens räumt also dem Storting ein Veto-Recht ein. Dieses Veto-Recht ist bis jetzt nie benutzt worden und die Befürchtung, dass die Lösung so viel Zeit in Anspruch nehmen würde, hat sich nicht realisiert. Verfassungsrechtlich ist es aber wichtig und richtig, dass es für das Storting die Möglichkeit zur Ablehnung gibt.

3. *Notwendigkeit des § 93 GG für die Annahme des EWR-Abkommens*

Aufgrund der Kompetenz von ESA (EFTA Surveillance Authority) und dem EFTA-Gericht, Beschlüsse zu fassen, die in Norwegen unmittelbar anwendbar sind, war es nicht ausreichend, das EWR-Abkommen nach § 26 GG einzugehen. Daran bestand sowohl bei den Juristen als auch bei den Abgeordneten kein Zweifel. Vielmehr bedurfte es hierzu der Anwendung des § 93 GG.

III. Das Schengen-Abkommen

Das Schengen-Abkommen etabliert, kurz und vereinfacht gesagt, ein grenz- und passfreies Gebiet zwischen den teilnehmenden Staaten. Dazu gehören gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Außengrenzen, die unter anderem Pass- und Visumregeln umfassen, und die Errichtung eines eigenen Informationssystems (SIS und SI-RENE).¹⁷⁴ Norwegen nimmt an der Zusammenarbeit teil.

1. *Die offizielle Stellungnahme – § 26 GG reicht aus*

Regierung und Storting stellten vor der Abstimmung zum Schengen-Abkommen ein Komitee bestehend aus 5 unabhängigen Juristen zusammen, die dazu Stellung nehmen sollten, ob Norwegen sich nur mit Anwendung des § 26 GG anschließen konnte.¹⁷⁵ Das Komitee hat diese Frage einstimmig bejaht, wenngleich die Meinungen der Mitglieder von einer Anwendung ohne jeden Zweifel bis hin zu einer starken Dehnung der Grenzen des Grundgesetzes reichten.

¹⁷³ So die Regierung in der St.prp. Nr. 100 von 1991-92, 325; siehe auch *Bull.*, in: Lødrup/Kaasen/Tjomsland (Hrsg.), EØS-avtalen, 2193 (2215) und *Sejerstedt/Arnesen/Rognstad/Foyn/Stemsbaug*, EØS-rett, 127.

¹⁷⁴ *Boe/Sejerstedt*, Schengen og Grunnloven, 3.

¹⁷⁵ Die Mitglieder des Komitees waren *Professor Erik Boe*, assoziiert *Professor Fredrik Sejerstedt*, Anwältin *Regine Ramm Bjerke*, *Professor Per Stavang* und Anwältin *Liv Monica Bargem Stubbholt*.

Zur Begründung trug das Komitee vor, dass die Kompetenzüberführung von wenig eingreifendem Charakter war und somit § 26 GG ausreichte.¹⁷⁶ Erstens sei nur ein ganz kleiner Teil der Polizeizusammenarbeit als formelle Kompetenzüberführung anzusehen. Zweitens seien die Befugnisse ausländischer Beamter in Norwegen vor einer Übernahme durch die norwegische Polizei in der Realität aufgrund der Bestimmungen in Art. 40 und 41 des Schengen-Abkommens ziemlich begrenzt. Und drittens seien die Regeln Ausdruck einer praktischen und gegenseitigen Zusammenarbeit, die norwegischen Polizeibeamten die gleichen Rechte im Ausland einräumt.

Das Komitee hat auch die Absicht hinter § 26 GG, die internationale Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu vereinfachen, stark betont, wozu das Schengen-Abkommen beiträgt.¹⁷⁷

2. Die Minderheit – Verstoß gegen § 26 GG

Ein Teil der Opposition und vor allem *Professor Ståle Eskeland* von der Universität Oslo, waren der Meinung, dass die Schengenzusammenarbeit eine Überführung von norwegischer Staatsgewalt sein würde und somit eine Verfassungsänderung erforderlich mache.¹⁷⁸ *Professor Eskeland* verwies auf Art. 103 des EWR-Abkommens, welcher Norwegen ein Veto-Recht einräumt. Diese Möglichkeit müsse auch nach dem Schengen-Abkommen gegeben sein. Außerdem wies er darauf hin, dass das Exekutivkomitee Beschlüsse mit unmittelbarer Anwendbarkeit für Norwegen fassen kann, was mit § 26 GG unvereinbar sei.¹⁷⁹

3. Keine Anwendung des § 93 GG

Die Regierung und das Storting kamen 1997 zu dem Schluss, dass § 93 GG bei der Annahme des Schengen-Abkommens ohnehin keine Anwendung finden konnte.¹⁸⁰ Diese Bestimmung kommt nur dann zum tragen, wenn Norwegen sich einer Organisation anschließt. Norwegen ist zwar eine Kooperation mit der EU eingegangen, jedoch immer noch ohne Mitglied zu sein. Außerdem wurde behauptet, dass die Schengenzusammenarbeit eine Kompetenzüberführung an andere Staaten umfasst (bezüglich eines Teils der Polizeizusammenarbeit), während § 93 GG nur eine Kompetenzüberführung an internationale Organisationen regelt.

Schließlich soll § 93 GG nur angewendet werden, wenn die Organisation Beschlüsse fassen kann, die in Norwegen von direkter Wirkung sind, was mit dem Schengen-Abkommen gerade nicht der Fall ist (jedenfalls nicht ursprünglich). Die Nicht-Anwendbarkeit des § 93 GG impliziert jedoch nicht *per se*, dass § 26 GG anzuwenden ist – dies bedarf wiederum einer eigenständigen Überprüfung.¹⁸¹

¹⁷⁶ *Boel/Sejersted*, Schengen og Grunnloven, 30.

¹⁷⁷ *Ibid.*, 150.

¹⁷⁸ Die Anwendung von § 93 GG ist nicht möglich, siehe lit. c).

¹⁷⁹ *Eskeland*, Grunnloven og Schengensamarbeidet, 38 ff.; vgl. oben Pkt. VII. Abschnitt. 2, lit. b).

¹⁸⁰ Stortingsproposition Nr. 42 von 1996-97, 17 ff.

¹⁸¹ *Boel/Sejersted*, Schengen og Grunnloven, 10. *Sejersted* ist mit der Argumentation der Regierung und des Stortings nicht ganz einverstanden. Nach seiner Meinung ist es auch möglich, § 93 GG anzu-

4. Verfassungsrechtlicher Unterschied zwischen dem Schengen-Abkommen und dem Energiechartavertrag?

Die Ausgangslage nach § 26 GG stellt sich wie folgt dar: Hiernach kann keine Staatsgewalt oder Kompetenz, internrechtlich bindende Beschlüsse zu fassen, übertragen werden. Dazu bedarf es der Anwendung des § 93 GG. In Lehre und Praxis ist es aber allgemein anerkannt, dass Kompetenzen von *wenig eingreifendem Charakter* nach § 26 GG übertragen werden können.

Die nach dem Energiechartavertrag bestehende Möglichkeit ausländischer Investoren, die Streitigkeit vor einem internationalen Schiedsgericht beilegen zu lassen, mit einem intern bindenden Schiedsspruch als Folge, wäre nach Auffassung der Gesetzabteilung und des Ministeriums für Öl und Energie nicht von wenig eingreifendem Charakter.

Die Kompetenzüberführung nach dem Schengen-Abkommen, wonach Pass- und Grenzkontrollen zwischen den beteiligten Staaten entfallen, eine gemeinsame Außengrenze gegründet wird und unter anderem ausländische Polizeibeamten in Norwegen eintreten dürfen, genügt dagegen den Voraussetzungen des § 26 GG, die Regelungen seien von wenig eingreifendem Charakter.

Fraglich ist, wie diese Trennung gerechtfertigt werden kann.

In der Lehre werden für die Annahme, dass eine Kompetenzüberführung wenig eingreifend ist, folgende Momente hervorgehoben:¹⁸²

- Die Überführung beruht auf Gegenseitigkeit und gleichwertiger Teilnahme.
- Die Überführung gilt für ein bestimmtes und begrenztes Gebiet.
- Die Befugnis kann zurückgenommen werden.

Sowohl die Zusammenarbeit aufgrund des Schengen-Abkommens als auch der Energiechartavertrag beruhen auf Gegenseitigkeit und gleichwertiger Teilnahme. Sinn und Zweck ist es, die internationale Zusammenarbeit in den jeweiligen Bereichen zu erleichtern und zu verbessern.

Das Schengen-Abkommen gilt selbstverständlich nur zwischen den teilnehmenden Staaten und ist auf Pass-, Grenz- und Polizeizusammenarbeit begrenzt. Der Streitbeilegungsmechanismus des Energiechartavertrags gilt ebenfalls nur für die Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben. Sachlich ist der Streitbeilegung laut § 26 Abs. 1 ECT auf den Bruch von Verpflichtungen des dritten Teils des Vertrages begrenzt.

wenden, wofür er überzeugend argumentiert: 1) Wenn es unklar ist, ob ein Abkommen eine Kompetenzüberführung einhält, wonach Beschlüsse mit „direkter Wirkung“ gefasst werden können, müsste das Storting auch § 93 anwenden können, damit keine verfassungsrechtlichen Fehler gemacht werden. 2) Der Wortlaut „angeschlossen ist oder sich noch anschließt“ ist nicht ganz klar; man könnte sich auch darunter vorstellen, dass Norwegen kein vollständiges Mitglied der Organisation wird, sondern nur assoziiert ist. 3) § 93 wurde beschlossen um norwegische Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit, wie z.B. Schengen, zu ermöglichen. Man sollte sich deshalb nicht zu streng an den Wortlaut halten. Außerdem kann § 93 nur mit Dreiviertelmehrheit angewendet werden, und wenn so viele Abgeordnete mit offenen Augen den Wortlaut ausdehnen würden, wäre dies schwierig als verfassungswidrig einzustufen; So auch *Eskeland*, *Grunnloven* og *Schengensamarbeidet*, 94.

¹⁸² Die Stellungnahme der Gesetzabteilung des Justiz- und Polizeiministeriums, Snr. 97 / 5405 EO, 25.

Gemäß Art. 16 des Schengen-Abkommens hat Norwegen ein Austrittsrecht und kann somit die Zusammenarbeit beenden. Der Austritt ist 6 Monate nach der Mitteilung an den Depositär wirksam.¹⁸³

Eine Vertragspartei des Energiechartavertrages kann sich fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des ECT vom Vertrag zurückziehen, Art. 47 Abs. 1 ECT. Gemäß Art. 47 Abs. 3 ECT gelten die Vertragsbestimmungen noch 20 Jahre für schon vorgenommene Investitionen.

Insoweit scheinen also keine Unterschiede, die eine Trennung rechtfertigen können, zu bestehen. Nach diesen Merkmalen sollte sowohl die Schengenarbeit als auch der Energiechartavertrag von wenig eingreifendem Charakter sein.

Trotzdem vertritt die Gesetzesabteilung die Auffassung, dass der Streitbeilegungsmechanismus nach dem ECT von eingreifendem Charakter ist. Der einzig begründbare Unterschied könnte der sein, dass ein Schiedsspruch nach dem ECT eine Übertragung der Gerichtsbarkeit mit sich bringt. Wie oben unter V. 1 a) beschrieben, greift die Schiedsklausel in das Prüfungsrecht¹⁸⁴ ein. Es ist wichtig für die Rechtsicherheit der Bürger, dass die Gerichtsbarkeit bei den nationalen Gerichten bleibt. Schiedssprüche nach dem ECT werden aber nur indirekt eine Wirkung gegenüber den norwegischen Bürgern entfalten können; ein Schiedsspruch könnte zur Änderung norwegischer Gesetze führen. Ansonsten sind die Schiedssprüche nur zwischen dem jeweiligen Investor und dem norwegischen Staat verbindlich.

IV. Exkurs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Norwegen hat auch andere völkerrechtliche Abkommen nach § 26 GG angenommen, die auch eine Übertragung der Gerichtsbarkeit nach sich zieht. Beispielsweise kann der Internationale Gerichtshof in Den Haag völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen Norwegen und anderen Staaten mit verbindlicher Wirkung entscheiden. Dies betreffe nur Staat-Staat Verhältnisse und bedarf der vorherigen Zustimmung der Parteien zur Zuständigkeit des Gerichtshofes.¹⁸⁵

Nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte¹⁸⁶, EMRK, kann aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, endgültig entscheiden, ob Norwegen seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. Kläger sind hier Individuen, nach Art. 26 Energiechartavertrag werden Unternehmen berechtigt. Somit stehen in beiden Fällen nicht-staatliche Subjekte den Staaten gegenüber. Es fragt sich daher, wo der Unterschied zwischen der EMRK und dem ECT liegt.

Man könnte einwenden, dass Klagen nach der EMRK einem ständigen Gericht vorgelegt werden, während Schiedsverfahren nach dem Energiechartavertrag vor verschiedenen Schiedsforen verhandelt werden können. Ein anderes Argument, welches für eine Annahme der EMRK nach § 26 GG spricht, ist die Bedeutsamkeit der Men-

¹⁸³ St.prp. Nr. 50 von 1998-99, 54.

¹⁸⁴ Das Recht und die Pflicht norwegischer Gerichte, Staats- und Verwaltungsbeschlüsse gegenüber dem Gesetz sowie dem Grundgesetz zu prüfen.

¹⁸⁵ Statut des Internationalen Gerichtshofes Art. 36, abgedruckt im BGBl. 1973 II, 505.

¹⁸⁶ Abgedruckt im BGBl. 2002 II, 1055.

schenrechte im Vergleich zum Investitionsschutz. Der wichtigste Unterschied ist jedoch, dass eine Individualbeschwerde vor dem EGMR erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges („local remedies rule“, Art. 35 Abs. 1 EMRK) zugelassen werden kann, während Unternehmen nach dem ECT die Staaten direkt vor einem internationalen Schiedsgericht verklagen können.¹⁸⁷

Endlich muss hervorgehoben werden, dass ein Urteil des EGMR, das gegen Norwegen ergeht, „nur“ eine völkerrechtliche Verpflichtung enthält, das norwegische Recht zu ändern. Das Urteil erlangt keine unmittelbare Geltung im norwegischen Recht. Das gleiche wäre aber auch bezüglich einem internationalen Schiedsspruch nach dem ECT der Fall gewesen.¹⁸⁸

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Klage von einer Privatperson eingereicht wird, weil sie sich in ihren Rechten aus der EMRK verletzt fühlt, ist wohl geringer als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schiedsverfahren von einem transnationalen Unternehmen wegen Verstoßes gegen die Normen des ECT initiiert wird. Man könnte annehmen, dass der norwegische Staat Schiedsklagen von Investoren befürchtet. Bestätigt ein Schiedsgericht die Verletzung der Rechte von Investoren nach dem ECT, werden die Schadenersatzsummen normalerweise deutlich höher sein, als für Privatpersonen nach der EMRK.¹⁸⁹

V. Norwegens bilaterale Investitionsschutzverträge

Seit 1966 hat Norwegen 16 bilaterale Investitionsschutzverträge (BITs – Bilateral Investment Treaties) unterzeichnet.¹⁹⁰ Diese haben Streitbeilegungsklauseln vergleichbar mit der des ECT. Die Schiedsforen in dem norwegischen Standardvertrag sind ICSID, die Zusatzeinrichtung des ICSID-Übereinkommens und eine Ad-hoc-Schiedskommission nach den UNCITRAL-Regeln, Art. 9 des Standardvertrages.¹⁹¹ Im Folgenden soll herausgearbeitet werden, warum Norwegen bilaterale Investitionsverträge eingehen konnte, aber nicht den ECT ratifizierte.¹⁹²

¹⁸⁷ *Streinz*, Europarecht, 26.

¹⁸⁸ Durch Schiedsgerichte kann keine Verbindlichkeit in dem Sinne begründet werden, dass das nationale Recht zu ändern ist, vielmehr können sie nur Schadenersatz zusprechen.

¹⁸⁹ In der Sache O. gegen Norwegen wurden 5000 Euro Schadenersatz zugesprochen, (Urteil vom 11. Februar 2003); in der Sache Bergens Tidende u.a. gegen Norwegen wurden insgesamt 751.400 norwegischen Kronen zugesprochen (knapp 100.000 Euro), (Urteil vom 2. Mai 2000). Diese Summen sind beispielhaft für die niedrigsten und höchsten Schadenersatzansprüche aktueller Verfahren gegen Norwegen vor dem EGMR, siehe <<http://hudoc.echr.coe.int>>, besucht am 25. September 2003. Zum Vergleich belief sich der Schadenersatz in der Sache Metalclad Corporation gegen Mexico auf 16.685.000 \$, (Urteil vom 25. August 2000), siehe <<http://www.worldbank.org/icsid/cases/awards.htm>>, besucht am 25. September 2003.

¹⁹⁰ Verträge sind mit den folgenden Staaten eingegangen: Madagaskar, Malaysia, China, Sri Lanka, Polen, Ungarn, Tschechei, Rumänien, Indonesien, Estland, Lettland, Litauen, Chile, Slowakei, Peru und Russland. Im Vergleich zu den anderen skandinavischen Ländern ist das recht wenig; Schweden hat 60 BITs unterzeichnet und Dänemark 40. Übersicht erhältlich beim Nahrungs- und Handelsministerium unter: postmottak@nhd.dep.no.

¹⁹¹ Der Standardvertrag ist auch beim Nahrungs- und Handelsministerium erhältlich.

¹⁹² Aufschlussreich war hierbei insbesondere eine Stellungnahme des Unterdirektors des Nahrungs- und Handelsministeriums, Rolf E. R. Næss, Verhandlungsleiter in 15 der 16 norwegischen BITs, Herr Næss ist erreichbar unter: rolf.nass@nhd.dep.no.

Als Norwegen Anfang der 80er Jahre mit den Investitionsverhandlungen begann, wurde hauptsächlich mit Entwicklungsländern verhandelt. Damals war man sich der konstitutionellen Probleme, § 26 des Grundgesetzes betreffend, nicht bewusst. Außerdem hielt man es für unwahrscheinlich, dass diese Länder irgendwann in der Lage sein werden, in Norwegen zu investieren; die Streitbeilegungsklauseln dienten folglich aus norwegischer Sicht lediglich dem Schutz norwegischer Investoren. Inzwischen werden aber viele dieser Länder als Industrieländer klassifiziert.

Seit dem Inkrafttreten des Energiechartavertrages im Jahr 1998 sind in Norwegen keine BITs unterzeichnet worden. Erst während der ECT-Verhandlungen wurde der Gesetzesabteilung klar, dass die Streitbeilegungsbestimmungen im ETC und in den BITs gegen § 26 des Grundgesetzes verstoßen könnten und die Arbeit mit den BITs wurde eingestellt. Der letzte bilaterale Investitionsschutzvertrag wurde im Oktober 1995 mit Russland abgeschlossen. Im Nahrungs- und Handelsministerium herrscht derzeit eine unsichere Situation, denn die BITs, die in den 80er Jahren unterzeichnet wurden, müssen bald neu verhandelt werden, da sie auf eine 20-jährige Laufzeit begrenzt sind. Aufgrund der Unklarheiten im Hinblick auf die Streitbeilegungsklausel wird momentan im Ministerium nicht weiter verhandelt. Diese Situation erscheint jedoch unbefriedigend, da sich das Ministerium mit der Funktion der jetzigen BITs sehr zufrieden zeigt. Die norwegische Wirtschaft braucht stabile und vorhersehbare Investitionsbedingungen, denn sie ist zu einem hohen Anteil auf Rohstoffe ausgerichtet und Norwegen beteiligt sich in großem Umfang in Ländern, die einen guten Zugang zu Naturressourcen (Öl, Gas, Aluminium, Fisch, Wald, Wasserkraft) haben.¹⁹⁴ Das Nahrungs- und Handelsministerium ist der Ansicht, dass eine stabile Investitionslage wichtiger ist, als verfassungsrechtliche Spitzfindigkeiten, denn in der Praxis gibt es – jedenfalls bis jetzt – keine Probleme bezüglich § 26 des Grundgesetzes. Ein anderes Argument ist der Schutz norwegischer Investoren im Ausland. Wenn andere Länder die gleiche Einstellung zur Streitbeilegung in Investitionsverträgen vorzeigen würden wie Norwegen, wäre die Lage für norwegische Investoren alles andere als stabil. Und das vor allem, weil Norwegen oft in Entwicklungsländern investiert, Ländern in denen das Rechtssystem nicht immer gut funktioniert oder gar ausgeprägt ist.

Zudem haben weitere 27 Staaten Interesse gezeigt, mit Norwegen bilaterale Investitionsverträge einzugehen¹⁹⁵. Wenn Norwegen sich auch künftig abweisend zeigt, könnte das Land seine Rolle als Mitspieler in der internationalen Investitionsarena verlieren.

¹⁹⁴ Häufig sind dies Entwicklungsländer, Information von NUPI – Norwegian Institute of International Affairs, siehe <<http://www.nupi.no>>, besucht am 26. Juni.2003.

¹⁹⁵ Beispiele sind Süd-Afrika (1. Dezember 1994), Mazedonien (26. Januar 1998), Indien (August 2000) und Iran (27. April 2001), eine vollständige Übersicht ist erhältlich beim Nahrungs- und Handelsministerium unter: postmottak@nhd.dep.no.

VI. Die jetzige Streitbeilegungslösung – Exkurs zum Freihandelsabkommen zwischen EFTA und Singapur

Eine Stellungnahme aus dem Außenministerium hat gleichwohl die negative Einstellung Norwegens zur Streitbeilegungsklausel des Energiechartavertrages bestätigt.¹⁹⁶ In der Praxis wird deutlich, dass Norwegen sich in eventuellen Investitionsschutzverträgen nicht auf solche Streitbeilegungsklauseln festlegt. Dies kommt klar zum Ausdruck in dem erst kürzlich eingegangenen Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Singapur (am 1. Januar 2003 in Kraft getreten).¹⁹⁸ Nach dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum ist es das umfangreichste Abkommen, welches Norwegen eingegangen ist. Das Freihandelsabkommen wurde zwar von den EFTA-Staaten gemeinsam ausgehandelt. Es gilt aber nur zwischen Singapur und jedem einzelnen EFTA-Staat. Singapur ist Norwegens drittgrößter Markt, über 120 norwegische Firmen engagieren sich dort wirtschaftlich.¹⁹⁹

Art. 48 des Freihandelsabkommens regelt die Streitbeilegung zwischen einem Investor und einem Staat. Hiernach soll zunächst versucht werden, Streitigkeiten gütlich beizulegen, Abs. 1. Gelingt dies innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht, kann die Streitigkeit, *falls beide Parteien ihre Zustimmung geben*, entweder vor ICSID, der Zusatzeinrichtung des ICSID-Übereinkommens oder einem Ad-hoc-Schiedsgericht nach den UNCITRAL-Regeln eingebracht werden, Abs. 2.²⁰⁰ Dem Investor steht also kein (direktes) Wahlrecht zu und die Staaten haben sich im Voraus nicht zur Streitbeilegung verpflichtet. Gemäß Abs. 3 steht es den Vertragsstaaten offen, zusätzliche Vereinbarungen mit Investoren einzugehen, in denen sie ihre uneingeschränkte Zustimmung zur Streitbeilegung gemäß Abs. 2 geben. Von dieser Möglichkeit wird Norwegen mit Sicherheit keinen Gebrauch machen. Die Lösung wurde aber als Kompromiss in den Vertrag aufgenommen, da die anderen Vertragsstaaten nicht die gleichen verfassungsrechtlichen Probleme wie Norwegen aufweisen.

VII. Annahme des Energiechartavertrages durch § 93 GG?

Sollte die norwegische Behörde bei dem Ergebnis bleiben, dass der Energiechartavertrag gegen § 26 des GG verstößt, muss geprüft werden, ob die Anwendung von § 93 GG eine Annahme des ECT ermöglicht.

¹⁹⁶ Telefonat mit Inger Holten im Außenministerium am 30. Mai 2003, Telefonnummer 0047 22 24 36 00.

¹⁹⁸ Der Vertragstext ist erhältlich im Internet: <<http://www.dep.no/odin/norsk/publ/stprp/2002-2003/index-002-b-n-a.html>>, besucht am 18. Juni 2003.

¹⁹⁹ Pressemitteilung von Abteilungsdirektor Ole Lundby im Nahrungs- und Handelsministerium am 9. Januar 2003, erhältlich im Internet: <<http://odin.dep.no/nhd/norsk/aktuelt/presem/024071-070014/index-dok000-b-n-a.html>>, besucht am 18. Juni 2003.

²⁰⁰ Die Möglichkeit zur Beilegung der Streitigkeit vor den nationalen Gerichten ist natürlich auch eine Verfahrensalternative, und dann ohne Zustimmung der anderen, Art. 48 Abs. 2.

Die bereits in Bezug auf das Schengen-Abkommen geführte Argumentation kann auch hier angebracht werden.²⁰¹ Einziger Unterschied wäre, dass durch den Energie-Charter-Prozess die Energy Charter Conference als eine internationale Organisation erschaffen wurde, Art. 34 ECT.²⁰² § 93 GG behandelt Kompetenzüberführungen an internationale Organisationen. Nach dem Energiechartavertrag hat aber nicht die Energy Charter Conference die Kompetenz, internrechtlich bindende Beschlüsse in Norwegen zu fassen, sondern die in Art. 26 ECT genannten Schiedsforen. Eine Anwendung von § 93 GG ist also nicht möglich.

G. Die Zukunft des Streitbeilegungsmechanismus

Der Streitbeilegungsmechanismus des Energiechartavertrages wird von vielen Autoren willkommen geheißen. *Wolfgram* nennt ihn „einen wichtigen Meilenstein“ in dem sich entwickelnden multilateralen Investitionsschutz.²⁰³ *Happ* bemerkt, dass die Regelungen des ECT die Probleme von Staat- Investor-Schiedsverfahren „in zufrieden stellender Weise beantworten“.²⁰⁴ *Tietje* sieht dieses Verfahren als „ein überaus fortschrittliches System gemischter internationaler Streitbeilegung“.²⁰⁵ So auch *Bamberger*, der Art. 26 des ECT als „noteworthy for its tightly written provisions affording unconditional consent of the parties to binding arbitration“ bezeichnet.²⁰⁶ *Andrews-Speed* und *Wälde* charakterisieren die Vorschrift als „the most radical component of the Energy Charter Treaty“, Art. 26 ECT „marks a significant advance in the field of international arbitration law.“²⁰⁷

In der Theorie stellt die Vertrags-Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere durch den Verzicht auf die Staatensouveränität, ein effektives Mittel zur Streitbeilegung von Investitionsstreitigkeiten dar. Ein Vorteil des Streitbeilegungsmechanismus ist, dass die Streitigkeit zwischen dem Investor und dem Gaststaat bleibt ohne ein politisches Ereignis zu werden, was sonst störend im Verhältnis zwischen den Staaten wirken kann.²⁰⁸ Bis jetzt ist allerdings erst ein Verfahren vor der Stockholmer Handelskammer durchgeführt worden und vor ICSID ein weiteres Verfahren anhängig. Ansonsten ist noch keine Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren nach Art. 26 ECT beigelegt worden. Es ist deshalb fraglich, ob die Vertrags-Streitbeilegung eine große Rolle in internationalem Energierecht spielen wird. *Andrews-Speed* und *Wälde* merken hierzu an, dass „the Treaty runs the risk of becoming irrelevant.“²⁰⁹ Dies wird mit der Nicht-Teilnahme der USA und dem fehlenden Interesse der Energieindustrie begründet.

Einige Autoren vertreten die Ansicht, dass die größte Schwäche des Streitbeilegungsmechanismus im ECT in der Unvorhersehbarkeit der Schiedsgerichte liegt.²¹⁰

²⁰¹ Siehe oben unter Punkt 3 c).

²⁰² Vgl. auch oben Pkt. I. 3.

²⁰³ *Wolfgram*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, 149.

²⁰⁴ *Happ*, Schiedsverfahren, 137.

²⁰⁵ *Tietje*, Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, 14.

²⁰⁶ *Bamberger*, in: *Wälde* (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 591 (597).

²⁰⁷ *Andrews-Speed/Wälde*, *Transnational Cooperations* 5 (1996), 33 (46).

²⁰⁸ *Linehan*, *ICSID-News* Vol. 15, 2 (1998), 4 (5).

²⁰⁹ *Ibid.*, 33 (57).

²¹⁰ *Ibid.*, 33 (48).

Die politische Einstellung und die Expertise der Panels könnten sehr variabel sein. Einige kritisieren, dass die Möglichkeit zur einheitlichen Rechtsprechung nicht besteht, weil kein ständiges Gericht unter dem Energiechartavertrag etabliert wurde.²¹¹ All dies ist aber kein Grund, um der Streitbeilegungslösung im Energiechartavertrag nicht wenigstens eine Chance zu geben. Erst wenn es Schiedssprüche gibt, kann man sich zur politischen Einstellung, Expertise und Rechtsprechung der Schiedsgerichte äußern.

Der Vertrag gilt nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Investitionen, die nach dem „Effective Date“ getätigt wurden, Art. 1 Abs. 6 lit. f) S. 2 („the Treaty shall only apply to matters affecting such investments after the Effective Date.“). „Effective Date“ ist der 17. Dezember 1994, der Tag der Signierung des Vertrages.²¹² Investitionsprojekte, die schon über acht Jahre laufen, sind also umfasst. Acht Jahre sollten eigentlich genügend Zeit sein, um eine Praxis zu bilden. Trotzdem muss bedacht werden, dass Investitionsprojekte eine lange Laufzeit haben. Dazu gehören oftmals jahrelange Planung und Verhandlungen. Es ist also durchaus möglich, dass der Energiechartavertrag erst in ein paar Jahren seine volle Wirkung entfalten wird. Dennoch ist zu bemerken, dass seit dem Inkrafttreten des North American Free Trade Agreement, NAFTA, am 1. Januar 1994,²¹⁴ zahlreiche Verfahren eingeleitet worden sind.²¹⁵ NAFTA hat also, im Vergleich zum ECT, einen großen Erfolg mit der Streitbeilegung.

Ein weiterer Grund für das Fehlen von Schiedssprüchen nach dem Energiechartavertrag könnte sein, dass fast alle großen Investitionsprojekte umfassenden, individuell ausgehandelten Verträgen unterliegen.²¹⁶ Die Parteien versuchen, eine Streitigkeit erst hiernach beizulegen. Möglich ist auch, dass die dreimonatige Abkühlungsphase in Art. 26 Abs. 2 ECT doch ihre Funktion erfüllt, so dass die Parteien eine gütliche Lösung finden. Die Parteien haben normalerweise schon vor der Einbringung der Streitigkeit in den Streitbeilegungsmechanismus des Energiechartavertrags miteinander verhandelt. Es könnte aber sein, dass beispielsweise ein Staat erst nachgibt, wenn ein Vertrags-Schiedsverfahren schon fast unausweichlich erscheint. Hier zeigt sich die Entscheidungskraft des Investors, die Streitigkeit unter dem Mechanismus in Art. 26 ECT weiter zu bringen, als gutes Druckmittel. Insofern kann man sagen, dass Art. 26 ECT eine präventive Wirkung hat. Mithin trägt die bloße Existenz des Streitbeilegungsmechanismus zum Nachleben des Vertrages bei.²¹⁷

Unter anderem könnte auch Norwegens widerstrebende Haltung zur Vertrags-Streitbeilegung die fehlenden Streitbeilegungsprozesse erklären. Viele Staaten haben einfach nicht den politischen Wunsch, sich an einem derartigen Prozess zu beteiligen.

²¹¹ *Kozawa*, *The Journal of World Investment* 3 (2002), 793 (809); *Andrews-Speed/Wälde*, *Transnational Cooperations* 5 (1996), 33 (48).

²¹² *Andrews-Speed/Wälde*, *Transnational Cooperations* 5 (1996), 33 (36).

²¹⁴ Art. 2203 NAFTA, Vertragstext erhältlich unter <<http://www.naftalaw.org>>, besucht am 15. Juni 2003.

²¹⁵ Für eine Übersicht siehe <<http://www.naftalaw.org>>, besucht am 15. Juni 2003.

²¹⁶ *Wälde*, *JWT* 5 (1995), 5 (61).

²¹⁷ *Bazell*, in: *Wälde/Christie* (Hrsg.), *Energy Charter Treaty: Selected Topics*, 3.1 (3.34).

Wie *Bamberger* feststellt: „Its [der ECT] ultimate success may depend on the political will of its signatories.“²¹⁸

Um die genaue Entwicklung des Vertrags-Streitbeilegungsmechanismus zu beschreiben, bleibt nichts anderes übrig, als abzuwarten. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, dass eventuelle Schiedssprüche unter den Parteien bleiben, weswegen es lange dauern kann, bevor sich eine Praxis bildet. Jedenfalls wird es interessant sein, die Entwicklung zu verfolgen.

²¹⁸ *Bamberger*, in: Wälde (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty*, 591 (591).

ANHANG I

PART V – DISPUTE SETTLEMENT**ARTICLE 26 SETTLEMENT OF DISPUTES BETWEEN AN INVESTOR AND A CONTRACTING PARTY**

(1) Disputes between a Contracting Party and an Investor of another Contracting Party relating to an Investment of the latter in the Area of the former, which concern an alleged breach of an obligation of the former under Part III shall, if possible, be settled amicably.

(2) If such disputes can not be settled according to the provisions of paragraph (1) within a period of three months from the date on which either party to the dispute requested amicable settlement, the Investor party to the dispute may choose to submit it for resolution:

- (a) to the courts or administrative tribunals of the Contracting Party party to the dispute;
- (b) in accordance with any applicable, previously agreed dispute settlement procedure; or
- (c) in accordance with the following paragraphs of this Article.

(3) (a) Subject only to subparagraphs (b) and (c), each Contracting Party hereby gives its unconditional consent to the submission of a dispute to international arbitration or conciliation in accordance with the provisions of this Article.

(b) (i) The Contracting Parties listed in Annex ID do not give such unconditional consent where the Investor has previously submitted the dispute under subparagraph (2)(a) or (b).

(ii) For the sake of transparency, each Contracting Party that is listed in Annex ID shall provide a written statement of its policies, practices and conditions in this regard to the Secretariat no later than the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval in accordance with Article 39 or the deposit of its instrument of accession in accordance with Article 41.

(c) A Contracting Party listed in Annex IA does not give such unconditional consent with respect to a dispute arising under the last sentence of Article 10(1).

(4) In the event that an Investor chooses to submit the dispute for resolution under subparagraph (2)(c), the Investor shall further provide its consent in writing for the dispute to be submitted to:

(a) (i) The International Centre for Settlement of Investment Disputes, established pursuant to the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States opened for signature at Washington, 18 March 1965 (hereinafter referred to as the "ICSID Convention"), if the Contracting Party of the Investor and the Contracting Party party to the dispute are both parties to the ICSID Convention; or

(ii) The International Centre for Settlement of Investment Disputes, established pursuant to the Convention referred to in subparagraph (a)(i), under the rules governing the Additional Facility for the Administration of Proceedings by the Secretariat of the Centre (hereinafter referred to as

the "Additional Facility Rules"), if the Contracting Party of the Investor or the Contracting Party party to the dispute, but not both, is a party to the ICSID Convention;

(b) a sole arbitrator or ad hoc arbitration tribunal established under the Arbitration Rules of the United Nations Commission on International Trade Law (hereinafter referred to as "UNCITRAL"); or

(c) an arbitral proceeding under the Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce.

(5) (a) The consent given in paragraph (3) together with the written consent of the Investor given pursuant to paragraph (4) shall be considered to satisfy the requirement for:

(i) written consent of the parties to a dispute for purposes of Chapter II of the ICSID Convention and for purposes of the Additional Facility Rules;

(ii) an "agreement in writing" for purposes of article II of the United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, done at New York, 10 June 1958 (hereinafter referred to as the "New York Convention"); and

(iii) "the parties to a contract [to] have agreed in writing" for the purposes of article 1 of the UNCITRAL Arbitration Rules.

(b) Any arbitration under this Article shall at the request of any party to the dispute be held in a state that is a party to the New York Convention. Claims submitted to arbitration hereunder shall be considered to arise out of a commercial relationship or transaction for the purposes of article I of that Convention.

(6) A tribunal established under paragraph (4) shall decide the issues in dispute in accordance with this Treaty and applicable rules and principles of international law.

(7) An Investor other than a natural person which has the nationality of a Contracting Party party to the dispute on the date of the consent in writing referred to in paragraph (4) and which, before a dispute between it and that Contracting Party arises, is controlled by Investors of another Contracting Party, shall for the purpose of article 25(2)(b) of the ICSID Convention be treated as a "national of another Contracting State" and shall for the purpose of article 1(6) of the Additional Facility Rules be treated as a "national of another State".

(8) The awards of arbitration, which may include an award of interest, shall be final and binding upon the parties to the dispute. An award of arbitration concerning a measure of a sub-national government or authority of the disputing Contracting Party shall provide that the Contracting Party may pay monetary damages in lieu of any other remedy granted. Each Contracting Party shall carry out without delay any such award and shall make provision for the effective enforcement in its Area of such awards.

ANHANG II

Status of Ratification of the Energy Charter Treaty¹

As of 1 January 2003

I Charter Signatories which have deposited instruments of ratification/accession of the Treaty with the Depositary

1. on 12.07.1995: Georgia	26. on 16.12.1997: Spain
2. on 16.10.1995: Slovakia	27. on 16.12.1997: Sweden
3. on 15.01.1996: Latvia	on 16.12.1997: United Kingdom
4. on 12.03.1996: Uzbekistan	29. on 16.12.1997: European Communities
5. on 17.06.1996: Czech Republic	30. on 23.12.1997: Azerbaijan
6. on 22.06.1996: Moldova	31. on 16.01.1998: Cyprus
7. on 06.08.1996: Kazakhstan	32. on 19.01.1998: Armenia
8. on 19.09.1996: Switzerland	33. on 12.02.1998: Albania
9. on 15.11.1996: Bulgaria	34. on 27.03.1998: The Former Yugoslav Republic of Macedonia
10. on 25.06.1997: Tajikistan	35. on 08.04.1998: Hungary
11. on 07.07.1997: Kyrgyzstan	36. on 04.05.1998: Estonia
12. on 17.07.1997: Turkmenistan	37. on 08.05.1998: Belgium
13. on 12.08.1997: Romania	38. on 14.09.1998: Lithuania
14. on 04.09.1997: Greece	39. on 29.10.1998: Ukraine
15. on 10.09.1997: Slovenia	40. on 15.04.1999: Ireland
16. on 27.11.1997: Luxembourg	41. on 28.09.1999: France
17. on 09.12.1997: Croatia	42. on 19.11.1999: Mongolia
18. on 12.12.1997: Liechtenstein	43. on 05.04.2001: Turkey
19. on 16.12.1997: Austria	44. on 24.04.2001: Poland
20. on 16.12.1997: Denmark	45. on 17.05.2001: Bosnia and Herzegovina
21. on 16.12.1997: Finland	46. on 10.07.2001: Malta
22. on 16.12.1997: Germany	47. on 23.07.2002: Japan
23. on 16.12.1997: Italy	
24. on 16.12.1997: Netherlands	
25. on 16.12.1997: Portugal	

¹ Energy Charter Secretariat, Annual Report 2002, 9.

II Charter Signatories which have not yet deposited instruments of ratification/accession of the Treaty with the Depositary

48. Australia	51. Norway
49. Belarus	52. Russian Federation*
50. Iceland	

* *Apply The Treaty provisionally.*

SCHRIFTTUM

- Aden*, Menno, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Kommentar zu den Verfahrensordnungen, ICC, DIS, Wiener Regeln, UNCITRAL, LCIA, 2. Auflage, München 2003.
- Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Kommentar zu den Verfahrensordnungen, 1. Auflage, Heidelberg 1988.
- Andenas*, Johs., Statsforfatningen i Norge, 8. Auflage, Oslo 1998.
- Andenas*, Tønnes, Die Verfassung Norwegens, Oslo 1962.
- Andrews-Speed*, Philip/*Wälde*, Thomas, Will the Energy Charter Treaty help international energy investors? *Transnational Cooperations* 5 (1996), 31-59.
- Arnoldt*, Thomas, Praxis des Weltbankübereinkommens (ICSID): Anwendbares Recht und Kontrollverfahren beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, Baden-Baden 1997.
- Bamberger*, Craig/*Linehan*, Jan/*Wälde*, Thomas, The Energy Charter Treaty, in: Roggenkamp, Martha/Ronne, Anita/Redgwell, Catherine/del Guago, Inigo (Hrsg.), *Energy Law in Europe: National, EU and International Law and Institutions*, Oxford University Press 2001, 171-211.
- Bamberger*, Craig, Epilogue: The Energy Charter Treaty as a Work in Progress, in: *Wälde*, Thomas (Hrsg.), *The Energy Charter Treaty. An East-West Gateway for Investment and Trade*, London 1996, 591-602.
- The Energy Charter Treaty, a description of its provisions, Paris 1994.
- Berger*, Klaus Peter, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit: Verfahrens- und materiellrechtliche Grundprobleme im Spiegel moderner Schiedsgesetze und Schiedspraxis, Berlin 1992.
- Boe*, Erik/*Sejersted*, Fredrik, Schengen og Grunnloven, Oslo 1999.
- Brazell*, Lorna, Catalysing Growth: The Main Treaty Provisions, Their Interactions and Effect, in: *Wälde*, Thomas/Christie, Katherine (Hrsg.), *Energy Charter Treaty: Selected Topics*, Dundee 1995, 3.1-3.36.
- Bull*, Henrik, EØS-avtalen, in: *Lødrup*, Peter/Kaasen, Knut/Tjomsland, Steinar (Hrsg.), *Norsk Lovkommentar*, Oslo 2002, 2193-2231.
- Commision of the European communities*, Communication from the Commission and Proposal for a Council and Commission Decision on the conclusion by the European Communities of the Energy Charter Treaty and of the Energy Charter Protocol on energy efficiency and related environmental aspects, in: *Official Journal of the European Communities* No L 380/6, Brussels 20.09.1995.
- Doré*, Julia/*De Bauw*, Robert, *The Energy Charter Treaty – Origins, Aims and Prospects*, London 1995.
- Energy Charter Secretariat*, What is the Energy Charter? An Introductory Guide, Brüssel 2002, erhältlich im Internet: <<http://www.encharter.org>>, (besucht am 13. Dezember 2002).
- Annual Report 2001, erhältlich im Internet: <<http://www.encharter.org>>, (besucht am 13. Dezember 2002).

- Annual Report 2002, erhältlich im Internet: <<http://www.encharter.org>>, (besucht am 11. Juni 2003).
- Eskeland*, Ståle, Grunnloven og Schengensamarbeidet, Oslo 1997.
- Fischer*, Peter/*Köck*, Heribert Franz, Allgemeines Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft. Ein Lehrbuch mit den wichtigsten Rechtstexten, 5. Auflage, Wien 2000.
- Frasl*, Ingrid, GATT/WTO-Regeln und der Energiecharta-Vertrag (ECV), in: Köck, Heribert Franz (Hrsg.), Rechtsfragen an der Jahrtausendwende. Akten des 22. Österreichischen Völkerrechtstages, Wien 1998, 69-82.
- Gjems-Onstad*, Ole, EØS-avtalen og EØS-loven med kommentarer, 2. Auflage, Oslo 2000.
- Gjønnes*, Arnhild Dorrdi/*Knudtzon*, Sigurd, EØS-håndboken. EØS-avtalen – innhold og praktisering, Oslo 1998.
- Gloria*, Christian, Der Staat im Völkerrecht, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage des von Eberhard Menzel begründeten Werkes, München 1999, 222-340 (außer § 25).
- Gottwald*, Peter, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Arbitrage International – International Arbitration, Generalbericht und Nationalberichte, Bielefeld 1997.
- Gundersen*, Erik, Investeringsvernet i Energichartertraktaten – Energy Charter Treaty (ECT), Oslo 2002.
- Happ*, Richard, Dispute Settlement under the Energy Charter Treaty, German Yearbook of International Law 45 (2002), 331-362.
- Investitionsschiedsverfahren unter dem Energiechartavertrag: AES Summit Generation/Ungarn, Recht der Energiewirtschaft 2 (2002), 39-44.
- Schiedsverfahren zwischen Staaten und Investoren nach Artikel 26 Energiechartavertrag, Frankfurt am Main 2000.
- Herdegen*, Matthias, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, München 2002.
- van Hof*, Jacomijntje Janine, Commentary on the UNCITRAL Arbitration Rules: The Application by the Iran-U.S. Claims Tribunal, Den Haag 1991.
- Hovind*, Ottar, Norwegian bilateral investments treaties, Tidsskrift for forretningsjus 3 (1999), 351-378.
- Kozawa*, Sumio, Depoliticization of International Dispute Settlement: A Comparison of the WTO and the Energy Charter Treaty, The Journal of World Investment 3 (2002), 793-829.
- Lionnet*, Klaus, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 1996.
- Linehan*, Jan, Investment, Trade and Transit: Dispute Settlement under the Energy Charter Treaty, ICSID-News Vol. 15, 2 (1998), 4-6, erhältlich im Internet: <<http://www.worldbank.org/icsid/news/news.htm>>, (besucht am 18. Juni 2003).
- Lörcher*, Torsten, Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung in Wirtschaftssachen: Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof, WTO-Panelverfahren, ICSID- und WIPO-Schiedsverfahren, Frankfurt am Main 2001.
- Lovavdelingen bei dem königlichen Justiz- und Polizeiministerium*, Voldgiftklausuler i bilaterale avtaler om investeringsbeskyttelse – konstitusjonelle problemstillinger, Oslo 2002, snr. 97 / 5405 EO.
- Omalu*, Mirian Kene, NAFTA and the Energy Charter Treaty: compliance with, implementation and effectiveness of international investment agreements, The Hague 1999.

- Paasivirta, Esa*, The Energy Charter Treaty and Investments Contracts: Towards Security of Contracts, in: Wälde, Thomas (Hrsg.), The Energy Charter Treaty. An East-West Gateway for Investments and Trade, London 1996, 349-364.
- Paulsson, Jan*, Arbitration Without Privity, in: Wälde, Thomas (Hrsg.), The Energy Charter Treaty. An East-West Gateway for Investment and Trade, London 1996, 422-444.
- Salacuse, Jeswald W.*, The Energy Charter Treaty and Bilateral Investment Treaty Regimes, in: Wälde, Thomas (Hrsg.), The Energy Charter Treaty. An East-West Gateway for Investment and Trade, London 1996, 321-348.
- Sejersted, Fredrik/Arnesen, Finn/Rognstad, Ole Andreas/Foyn, Sten/Stemshaug, Helge*, EØS-Rett, 3. Auflage, Oslo 1999.
- Swaak-Goldman, Olivia*, The Energy Charter Treaty and Trade. A Guide to the Labyrinth, Journal of World Trade 5 (1996), 115-147.
- Streinz, Rudolf*, Europarecht, 5. Auflage, Heidelberg 2001.
- Tietje, Christian*, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje, Christian/Kraft, Gerhard (Hrsg.), Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 10.
- Turner, Gillian*, Investment protection through arbitration: The dispute resolution provisions of the Energy Charter Treaty, International Arbitration Law Review 1 (1998), 166-170.
- Vandevelde, Kenneth*, Arbitration Provisions in the BITs and the Energy Charter Treaty, in: Wälde, Thomas (Hrsg.), The Energy Charter Treaty. An East-West Gateway for Investment and Trade, London 1996, 409-421.
- Wälde, Thomas*, International Investment under the 1994 Energy Charter Treaty, Journal of World Trade 5 (1995), 5-72.
- European Energy Charter Conference: Final Act, Energy Charter Treaty, Decisions and Energy Charter Protocol on Energy Efficiency and Related Environmental Aspects. Introductory Note, International Legal Materials 34 (No. 2, 1995), 360-367.
- Wolfgram, Susann*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit nach dem Vertrag über die Energiecharta, Hamburg 2001.
- Zuleger, Christian*, Die UNCITRAL-Schiedsregeln – 25 Jahre nach ihrer Schaffung: eine Untersuchung wichtiger Problembereiche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Iran-U.S. Claims Tribunals und der Regelungen ausgewählter Schiedsordnungen, Frankfurt am Main 2002.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective –, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4